



Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (VerSanG-E)

Bearbeiter: RA Markus Meißner, München
RA Dr. Matthias Schütrumpf, München

Berlin/München, 12. Juni 2020

Inhalt

I. Thesen	2
II. Stellungnahme	4
1. Beschränkung des Regelungsbereichs in § 1 VerSanG-E	4
a. Beschäftigtenanzahl sowie durchschnittliche(r) Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme als Abgrenzungskriterien	4
b. ausreichende Sanktionierungsmöglichkeiten des KMU-Bereichs nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht	5
c. Zuschnitt der Regelungen des VerSanG-E auf wirtschaftlich leistungsfähige Verbände	5
d. Schonung von Ressourcen der Justiz	6
2. Beschränkung der Verantwortlichkeit in § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E	7
3. Verbandsinterne Aufklärung und deren Rechtsfolgen	9
a. Bestimmung des Begriffs der »verbandsinternen Ermittlungen« und dessen Abgrenzung von (sonstigen) verbandsinternen Untersuchungen in § 16 VerSanG-E	9
b. Verfahrensgrundsätze für verbandsinterne Untersuchungen und Ermittlungen	13
c. Rechtsfolgen bei erfolgreicher verbandsinterner Aufklärung einer Verbandstat	15
d. Spezifisches Verwertungsverbot bei »unternehmensinternen Untersuchungen«, sofern eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht (Aspekt der Selbstbelastungsfreiheit)	18
e. Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen	21
4. Streichen der Veröffentlichungsvorschrift des § 14 VerSanG-E	23
5. Erweiterung der bereits bestehenden Register anstelle der Schaffung eines neuen Registers	25
6. Konflikte mit den Einziehungsvorschriften	26
III. Zusammenstellung der Normen, soweit in dieser Stellungnahme eine Änderung bzw. Ergänzung als erforderlich erachtet wurde	27

organisationsbüro
Strafverteidigervereinigungen

fanny-zobel-str. 11
d - 12435 berlin
(0)30- 5770 1769

info@strafverteidigertag.de
www.strafverteidigertag.de

geschäftsführung:
thomas uwer

bankverbindung:
strafverteidigervereinigungen
de87 1001 0010 0122 0341 04
bic: PBNKDEFF
U-St.-ID: DE217625022

mitglieder:

baden-württembergische
strafverteidiger e.V.

initiative bayerischer
strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.V.

vereinigung berliner
strafverteidiger e.V.

hamburger arbeitsgemeinschaft
für strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.v.

vereinigung hessischer
strafverteidiger e.V.

schleswig-holsteinische
strafverteidigervereinigung e.V.

strafrechtsausschuss des köln
anwaltsverein e.V.

strafverteidigerinnen- und
strafverteidigerverein
mecklenburg-vorpommern e.V.

vereinigung niedersächsischer
und bremer strafverteidigerinnen
und strafverteidiger e.v.

strafverteidigervereinigung
NRW e.V.

strafverteidiger sachsen /
sachsen-anhalt e.V.

freispruch

mitgliederzeitung der
strafverteidigervereinigungen

issn: 2196 - 9868
redaktion: thomas uwer
freispruch@strafverteidigertag.de
adresse: s.o.
erscheinungsweise: halbjährlich

I. Thesen

1. Beschränkung des personellen Anwendungsbereichs

Der personelle Anwendungsbereich (§ 1 VerSanG-E) ist zu weit gefasst und würde in der Rechtspraxis zu einer faktischen Benachteiligung kleiner und mittlerer gegenüber großen Verbänden führen. Ein Reformbedarf wird insbesondere für den KMU-Bereich im Referentenentwurf *nicht* dargelegt.

2. Einschränkung der Verbandverantwortlichkeit in der Tatbestandsvariante des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E

Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E, wonach eine Verbandsverantwortlichkeit auch dann bestehen soll, wenn Leitungspersonen eines Verbandes eine Straftat »durch angemessene Vorkehrungen« hätten »wesentlich *erschweren* können«, setzt die Verbände, deren Leitungspersonen und Berater im Ergebnis unkalkulierbaren Risiken aus. Die Verbandsverantwortlichkeit in der Variante des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E ist daher dahingehend einzuschränken, dass eine Verbandsverantwortlichkeit ausschließlich dann besteht, wenn eine Verbandstat begangen wurde, die von einer Leitungsperson erkannt wurde und hätte *verhindert* werden können.

3. Differenzierung zwischen (verbandsinternen) Untersuchungen und (verbandsinternen) Ermittlungen

Angesichts der an die Durchführung einer verbandsinternen Sachverhaltsaufklärung gestellten Anforderungen (§ 17 VerSanG-E) ist zwischen (echten) – legalzudefinierenden – »verbandsinternen *Ermittlungen*« und dem allgemeineren Begriff der verbandsinternen *Untersuchungen* zu differenzieren, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden. »Verbandsinterne *Ermittlungen*« sind danach nur solche verbandsinternen Untersuchungen, die den Verfolgungsbehörden angezeigt werden und bei denen mit diesen vereinbart wurde, dass der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeitet.

4. Differenzierte Verfahrensgrundsätze

Alle verbandsinternen Untersuchungen müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt werden. Handelt es sich um »verbandsinterne *Ermittlungen*«, müssen diese *darüber hinaus* den weiteren in § 17 VerSanG-E normierten Verfahrensgrundsätzen und Dokumentationspflichten entsprechen.

5. Differenzierte Rechtsfolgenlösung

Auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen einer verbandsinternen Sachverhaltsaufklärung ist zu differenzieren, ob es sich um interne Untersuchungen oder aber (echte) »verbandsinterne *Ermittlungen*« handelt. Trägt der Verband durch »verbandsinterne *Ermittlungen*« zur Aufklärung einer Verbandstat bei und werden die für diese geltenden Verfahrensgrundsätze und Dokumentationspflichten eingehalten, soll eine Milderung der Verbandssanktion *zwingende* Folge sein. Lässt sich die Aufklärungshilfe des Verbandes demgegenüber auf verbandsinterne Untersuchungen zurückführen, soll eine Milderung der Verbandssanktion im *Ermessen* des Gerichts stehen.

6. Verwertungsverbote

Soweit den Verfolgungsbehörden in einem Verbandssanktionenverfahren Tatsachen bekannt werden, die der Verband in Unkenntnis eines behördlichen Verdachts in Erfüllung gesetzlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Tatsachen gegen den Verband nicht für die Verfolgung einer Verbandstat verwendet werden. Ein solches Verwertungsverbot ist unmittelbare rechtliche Konsequenz der Rechtssubjektsstellung des Verbandes im Verbandssanktionenverfahren. Werden im Rahmen einer verbandsinternen Sachverhaltsaufklärung die Grundsätze eines fairen Verfahrens (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 VerSanG-E) nicht eingehalten, dürfen Aussagen eines Verbandsmitglieds sowohl im Verbandssanktionenverfahren als auch im individuellen Strafverfahren gegen das Verbandsmitglied nur dann verwertet werden, wenn der Befragte der Verwertung zustimmt.

7. Beschlagnahmeverbot für Verteidigungsunterlagen

Für die von Rechtsanwälten im Rahmen verbandsinterner Untersuchungen, bei denen es sich *nicht* um »verbandsinterne Ermittlungen« handelt, im Auftrag eines Verbandes erstellten Unterlagen und Berichte, soll ein gesetzliches Beschlagnahmeverbot bestehen, welches in § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO zu normieren ist.

8. Streichen der Veröffentlichungsvorschrift des § 14 VerSanG-E

Die Veröffentlichungsvorschrift des § 14 VerSanG-E ist zu streichen, da dem Informationsbedürfnis des Verletzten als ausschließlichen gesetzgeberischen Zweck bereits durch die bestehenden Mitteilungspflichten des Einziehungsrechts ausreichend Rechnung getragen wird.

9. Keine Notwendigkeit für ein neu zu schaffendes Verbandssanktionenregister

Die in dem Referentenentwurf vorgesehene Schaffung eines eigenständigen Verbandssanktionenregisters (§§ 54 – 66 VerSanG-E) ist abzulehnen. Sowohl aus sachlichen Gründen als auch nicht zuletzt im Hinblick auf die mit der Schaffung eines derartigen Parallel-Registers einhergehenden Kosten ist stattdessen der Inhalt des bereits bestehenden Bundeszentral- und Gewerberegisters um eine Eintragung einer rechtskräftig verhängten Verbandssanktion i.S.d. § 8 VerSanG-E zu erweitern.

10. Klarstellung des Verhältnisses der Einziehungsvorschriften der §§ 73 ff StGB zur Verbandsgeldsanktion

Um eine »faktische« Doppelabschöpfung des durch eine Verbandstat Erlangten auszuschließen, ist von dem »*durchschnittlichen Jahresumsatz*« des § 9 Abs. 2 VerSanG-E, der die Grundlage für die Bemessung einer Verbandsgeldsanktion darstellt, das sich nach den Einziehungsvorschriften der §§ 73 ff. StGB bestimmende rechtswidrige Erlangte vorab in Abzug zu bringen.

II. Stellungnahme

1. Beschränkung des Regelungsbereichs in § 1 VerSanG-E

Der Referentenentwurf beschränkt den *personellen* Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 VerSanG-E auf solche »Verbände« i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E, »deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist«. Diese Einschränkung, wodurch insbesondere gemeinnützige Verbände, etwa Musik- und Sportvereine, von den Regelungen des Verbandssanktionengesetzes ausgenommen sein sollen¹, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die in der Gesetzesbegründung für die vorgenommene sachliche Differenzierung angeführten Gründe überzeugen.²

Trotz dieser Beschränkung verbleibt jedoch nach wie vor ein sehr weiter Anwendungsbereich des vorgesehenen Gesetzes, so dass zukünftig eine Vielzahl von Unternehmen unterschiedlichster Größenordnung – quasi vom »multinationalen Großkonzern« bis zur »Ein-Mann-GmbH« – den Regelungen des Verbandssanktionengesetzes unterfallen würden.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN sprechen sich dafür aus, kleine und mittlere Unternehmen von dem Regelungsbereich des VerSanG-E auszunehmen.

Während der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung einen Reformbedarf in Bezug auf »große Unternehmen und multinationale Konzerne« ausdrücklich geltend macht³, wird demgegenüber nicht dargelegt, warum bei verbandsbezogenem Zuwiderhandeln von kleinen und mittleren Unternehmen die heute bereits bestehenden Sanktionierungsmöglichkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht nicht ausreichend sein sollen. Betrachtet man darüber hinaus den Umstand, dass im KMU-Bereich viele Unternehmen aufgrund ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Ausstattung oftmals gar nicht in der Lage sein werden, die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für eine Milderung einer Verbandssanktion zu erfüllen, steht sogar eine konkrete Benachteiligung dieser Unternehmen zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund wird eine – weitere – Einschränkung des **§ 1 VerSanG-E** wie folgt als erforderlich angesehen. Die einschränkenden Kriterien entsprechen hierbei denjenigen, die so bereits in dem *Münchener Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes* konkret vorgeschlagen wurden und auch von den STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN als sachgerecht angesehen werden:⁴

*»Dieses Gesetz regelt die Sanktionierung von Verbänden **ab 50 Beschäftigten**, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist **und bei denen entweder der Jahresumsatz oder die Bilanzsumme mehr als 10 Millionen Euro betrug**, wegen Straftaten, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte. **Bei der Bemessung des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme des Verbandes i.S.d. Satzes 1 ist jeweils der durchschnittliche Jahresumsatz bzw. die durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung zugrunde zu legen.**«*

Begründung:

a. Beschäftigtenanzahl sowie durchschnittliche(r) Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme als Abgrenzungskriterien

Die zur Abgrenzung für die Eröffnung des personellen Anwendungsbereichs des VerSanG-E, die in dieser Stellungnahme als erforderlich angesehen werden und gleichlautend auch in dem

¹ Ref-E S. 72

² Ref-E, a.a.O.

³ Ref-E S. 50, 57

⁴ Münchener Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber (Hrsg.), Nomos, S. 11

Münchener Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes vorgeschlagen wurden⁵, entsprechen der Definition der kleinen Unternehmen nach der Europäischen Kommission.⁶

Zudem orientiert sich das Kriterium des *durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre* an der gesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 2 VerSanG-E.

b. ausreichende Sanktionierungsmöglichkeiten des KMU-Bereichs nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht

Im Fall des Fehlverhaltens von kleineren und mittleren Verbänden stellt die bereits bestehende Möglichkeit der Ahndung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (§§ 30, 130 OWiG) ein ausreichendes Sanktionierungsinstrumentarium dar.

Der vorliegende Referentenentwurf begründet die Erforderlichkeit eines Verbandssanktionengesetzes maßgeblich mit Blick auf Unternehmenskriminalität, die von *größeren Verbänden* (»große Unternehmen und multinationale Konzerne«⁷) ausgeht. Diese könnten angesichts der derzeit starren Obergrenzen für Verbandsgeldbußen, wie sie das OWiG vorsieht, nicht angemessen geahndet werden. Konkret heißt es in dem Referentenentwurf hierzu:⁸

»Die Höchstgrenze des Ahndungsteils der Verbandsgeldbuße von 10 Millionen [Anm.: in § 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG] gilt unabhängig von der Verbandsgröße; sie lässt insbesondere gegenüber finanzkräftigen multinationalen Konzernen keine empfindliche Sanktion von Verbandstaten zu und benachteiligt damit kleinere und mittelständische Unternehmen.«

Auch im Rahmen der öffentlichen Diskussion wird als Beleg für die Notwendigkeit der Einführung eines »Unternehmensstrafrechts« stets auf öffentlich bekannt gewordene Verfehlungen großer, meist internationaler Konzerne abgestellt (z.B. Dieselmotors-Affäre bei VW, Cum/Ex-Fälle).⁹

Dieser Ansatz spiegelt sich auch in § 9 VerSanG-E wider. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 VerSanG-E sieht im Falle von Verbandsgeldsanktionen gegen Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als hundert Millionen Euro zukünftig keine starre, sondern eine »umsatzbezogene Obergrenze« von 10 Prozent des Jahresumsatzes bei vorsätzlichen bzw. 5 Prozent des Jahresumsatzes bei fahrlässigen Verbandstaten vor.¹⁰

Demgegenüber soll es gem. § 9 Abs. 1 VerSanG-E für alle anderen Verbände bei den gegenüber § 30 OWiG unveränderten starren Obergrenzen der Verbandsgeldsanktion von 10 Millionen Euro (im Falle vorsätzlicher Begehung) bzw. 5 Millionen Euro (im Falle fahrlässiger Begehung) verbleiben.

Bereits hieraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber unter dem Gesichtspunkt der Sanktionierungsmöglichkeit in Bezug auf kleinere und mittlere Unternehmen keinen Reformbedarf gesehen hat. Anders formuliert: Mit §§ 30, 130 OWiG steht in diesen Fällen bei verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen bereits nach geltendem Recht eine ausreichende Ahndungsmöglichkeit zur Verfügung.

c. Zuschnitt der Regelungen des VerSanG-E auf wirtschaftlich leistungsfähige Verbände

Als Gegenstück zur aufgezeigten Verschärfung der Sanktionierungsmöglichkeiten für größere Verbände in § 9 Abs. 2 VerSanG-E sieht der vorliegende Referentenentwurf auf der anderen Seite erhebliche Sanktionsmilderungen vor, wenn ein Verband mit den Ermittlungsbehörden kooperiert sowie Compliance-Maßnahmen in der Vergangenheit ergriffen hat bzw. im Falle eines

⁵ Münchener Entwurf (Fn. 4), S. 46

⁶ Art. 2 Abs. 2 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003, ABl. L 124, 36 (39)

⁷ Ref-E S. 57

⁸ RefE S. 50.

⁹ Bußgeld für Volkswagen – Ein Anreiz zum Betrug, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/volkswagen-warum-wir-ein-unternehmensstrafrecht-brauchen-gastbeitrag-a-1212897.html> (zuletzt abgerufen am 01.06.2020)

¹⁰ RefE S. 57.

festgestellten Fehlverhaltens zukünftig ergreift. Insbesondere die nunmehr normierten »verbandsinternen Untersuchungen« (§ 16 VerSanG-E) erfordern jedoch jedenfalls dann, wenn sie den qualitativen Anforderungen des § 17 VerSanG-E genügen wollen, den Einsatz erheblicher finanzieller, personeller und organisatorischer Mittel. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verband sich dazu entscheidet, die internen Untersuchungen selbst durchzuführen oder hiermit externe Berater zu beauftragen. Während ein Unternehmen in ersterem Fall insbesondere eigene Mitarbeiter zur Durchführung der Untersuchungen »freistellen« muss, kommt in letzterem Fall – neben der Bezahlung der beauftragten Dritten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E) – regelmäßig eine nicht unerhebliche weitere finanzielle Belastung auf das Unternehmen zu.

Dass die dem Verband abverlangte Kooperation mit den Ermittlungsbehörden hierbei durchaus intensiv sein und sich insbesondere auch über einen längeren Zeitraum erstrecken kann, ergibt sich bereits aus der Entwurfsbegründung. So wird in der Begründung zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E u.a. ausgeführt:¹¹

»Nach Nummer 3 müssen der Verband oder die von ihm beauftragten Dritten ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Dies kann insbesondere Zwischenberichte und die umfassende Beantwortung von Fragen der Verfolgungsbehörden erfordern. Informationen über die Untersuchung und ihren Ablauf dürfen gegenüber den Verfolgungsbehörden nicht zurückgehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit steht im Ermessen der Verfolgungsbehörde.«

Zu § 17 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E wird in der Entwurfsbegründung ausgeführt:¹²

»Die Kooperationsobliegenheit aus Nummer 2 wirkt auch nach Übergabe der Ergebnisse fort. Diese erstreckt sich insbesondere auf Nachfragen der Verfolgungsbehörde und zusätzlich angeforderte Dokumente.«

Hinzu kommen für den Verband die sich aus § 17 Abs. 2 VerSanG-E ergebenden Dokumentationspflichten, aufgrund derer Verfolgungsbehörden und Gericht tatsächlich in die Lage versetzt werden müssen, »die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und auf dieser Grundlage über eine Sanktionsmilderung im Rahmen des gestuften Anreizsystems zu entscheiden.«¹³

Gerade kleinere Verbände werden regelmäßig nicht in der Lage sein, diese Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall läuft jedoch nicht nur der mit dem Verbandssanktionengesetz verfolgte präventive Ansatz ins Leere. Vielmehr werden kleinere Verbände, denen das Erreichen der in Aussicht gestellten Sanktionsmilderungen aufgrund fehlender finanzieller, personeller und organisatorischer Mittel faktisch verwehrt ist, erheblich schlechter als größere Verbände behandelt¹⁴ – ein Umstand, den das VerSanG-E ausweislich der Gesetzesbegründung gerade verhindern will¹⁵.

d. Schonung von Ressourcen der Justiz

Das Verbandssanktionengesetz sieht einen Übergang vom Opportunitätsprinzip des Ordnungswidrigkeitenrechts zum Legalitätsprinzip vor, mit der Folge, dass die Verfolgungsbehörden künftig bei Vorliegen von Verdachtsmomenten einer Verbandstat zum Einschreiten verpflichtet sind. Ungeachtet der im Referentenentwurf vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung (§§ 35 ff. VerSanG-E) sowie den jedenfalls zum Teil für entsprechend anwendbar erklärten Einstellungsmöglichkeiten nach der Strafprozessordnung (§ 38 Abs. 5 VerSanG-E) wird das Verbandssanktionengesetz dazu führen, dass auf die Justiz eine Vielzahl von Neuverfahren mit entsprechendem Ermittlungsaufwand zukommen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens oftmals noch nicht abzusehen sein wird, ob später eine Verfahrenserledigung nach Opportunitätsgrundsätzen in Betracht

¹¹ RefE S. 99.

¹² RefE S. 99.

¹³ RefE S. 103.

¹⁴ so auch Münchner Entwurf (Fn. 4), S. 45/46

¹⁵ Ref-E S. 50

kommt oder nicht. Die Folge wird sein, dass zunächst einmal in einer Vielzahl von Fällen Verfahren eingeleitet und Ermittlungen durchgeführt werden. Dies wird – wie nicht zuletzt die aktuelle Berichterstattung über die Überlastung und Ressourcenknappheit der deutschen Justizbehörden zeigt¹⁶ – auch die Ermittlungsbehörden vor erhebliche Herausforderungen stellen. Gerade vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen auch zukünftig in das Ermessen der Justiz zu stellen, ob – neben der Verfolgung der Individualtat – auch eine verbandsbezogene Ahndung angezeigt ist.

2. Beschränkung der Verantwortlichkeit in § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E

Der vorgesehene Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E soll folgenden Wortlaut haben:

§ 3

Verbandsverantwortlichkeit

(1) Gegen einen Verband wird eine Verbandssanktion verhängt, wenn jemand

1. (...)

2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes eine Verbandstat begangen hat, wenn Leitungspersonen des Verbandes die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.

Der Referentenentwurf führt zur Reichweite der Verantwortlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E aus:¹⁷

»Dabei sind auch die Grenzen des für die aufsichtspflichtige Leitungsperson Zumutbaren und die Eigenverantwortung der handelnden Nicht-Leitungspersonen zu beachten und zu berücksichtigen, dass überzogene, von zu starkem Misstrauen geprägte Aufsichtsmaßnahmen den Betriebsfrieden stören und die Würde des Arbeitnehmers verletzen können (vgl. BGH, Beschluss vom 11.3.1986 – KRB 7/85, wistra 1986, 222). Auch Arbeitnehmern durch Compliance-Regeln auferlegte Mitwirkungspflichten (z. B. die Pflicht, den Verdacht einer Straftat anderer Mitarbeiter zu melden) dürfen die schutzwürdigen Belange der Arbeitnehmer nicht unterlaufen. Die Leitungs-, Koordinations-, Organisations- und Kontrollpflichten können insbesondere durch Compliance-Maßnahmen erfüllt werden, ohne dass der Tatbestand unmittelbar zur Schaffung eines Compliance-Programms verpflichtet. Auch führt das Bestehen eines Compliance-Programms nicht unmittelbar zur Sanktionslosigkeit (vgl. zu § 130 OWiG Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Auflage, S. 403; KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn. 58). Entscheidend ist vielmehr, ob die Sorgfalt angewandt wurde, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs verlangt werden kann (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn 43). Welche Maßnahmen und Vorkehrungen erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und dabei insbesondere von Art, Größe und Organisation eines Unternehmens, Gefährlichkeit des Unternehmensgegenstandes, Anzahl der Mitarbeiter, den zu beachtenden Vorschriften sowie dem Risiko ihrer Verletzung (vgl. Hauschka/Moosmayer/Lösler-Pelz, Corporate Compliance, 3. Auflage, § 5 Rn. 16; Hauschka/Moosmayer/Lösler-Greeve, Corporate Compliance, 3. Auflage, § 25 Rn. 189). Bei kleinen und mittleren Unternehmen mit geringem Risiko von Rechtsverletzungen können auch wenige einfache Maßnahmen ausreichend sein; der »Zukauf« eines Compliance-Programms oder von Zertifizierungen ist insoweit regelmäßig nicht erforderlich.«

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN fordern, die Reichweite des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E als zu weit und zu unbestimmt an und fordert für eine größere Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Streichung der Tatbestandsalternative »oder wesentlich erschweren«.

¹⁶ Vgl. die Aussage des Bundesgeschäftsführers des Deutschen Richterbundes Sven Rebehn, zitiert nach SPIEGEL ONLINE vom 22.11.2019, www.spiegel.de/politik/deutschland/christine-lamprecht-will-vereine-strafrechtlich-verfolgbar-machen-a-1297804-amp.html.

¹⁷ RefE S. 78-79.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E betrifft den Bereich, in dem nicht die Verantwortlichen des Verbands selbst an einer Verbandstat beteiligt gewesen sein sollen, sondern diese es *unterlassen* haben sollen, die Begehung einer solchen Verbandstat zu verhindern. Es geht hier somit um den Bereich, der allgemein heute als Unternehmens-Compliance bezeichnet wird.

Für die Verantwortlichen eines Verbandes wird sich in der Praxis die Frage stellen, mit welchen Maßnahmen man der Forderung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E gerecht werden wird. Für den Berater, der mit dieser Frage konfrontiert wird, stellt sich das Problem, dass er stets ein Risiko eingeht, wenn er bei der Entwicklung eines Compliance-Systems mitwirkt, welches sich bei nachträglicher Analyse als unzureichend herausstellt.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs macht deutlich, dass nicht das Prinzip gelten soll: »Viel hilft viel«. Umgekehrt darf aber nichts unterlassen werden, was sich im konkreten Fall aufdrängen musste.

Da es sich somit um den Vorwurf eines Unterlassens erforderlicher Compliance Maßnahmen handelt, müssen insoweit auch die Voraussetzungen für eine Vorwerfbarkeit erfüllt sein: die Pflicht zum Handeln, die tatsächliche Möglichkeit zu handeln, die Zumutbarkeit des Handelns und ein entsprechender subjektiver Tatbestand. Die Pflicht zum Handeln ergibt sich aus dem VerSanG. Eine tatsächliche Möglichkeit ist gegeben, wenn eine Maßnahme formuliert werden kann, die die Verbandstat verhindert hätte. Die Maßnahme musste dem Verband zumutbar gewesen sein und subjektiv mussten die Verantwortlichen erkannt haben, dass die getroffenen Maßnahmen lückenhaft sind und die Lücke geschlossen werden kann. Dieses Verständnis der Verantwortlichkeit entspricht im Übrigen auch weitestgehend der Rechtsprechung zu § 130 OWiG. Zwar enthält § 130 OWiG im Rahmen der Kausalitätsformulierung ebenfalls das Element der Risikoerhöhung, anders als beim Entwurf des VerSanG ist § 130 OWiG aber ausdrücklich als Unterlassungstatbestand formuliert und als Tathandlung wird festgelegt, dass Aufsichtsmaßnahmen unterlassen werden, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern. Die Tathandlung selbst enthält damit ein einschränkendes Zumutbarkeitserfordernis und auch die grundsätzliche Eignung zur Verhinderung der Pflichtverletzung. Hinzu kommt außerdem die Festlegung als klares Unterlassungsdelikt.

Die »Tathandlung« in § 3 VerSanG-E ist demgegenüber nicht vergleichbar einschränkend formuliert und die sich somit ergebende gesetzliche Pflicht, dass die Verantwortlichen alles tun müssen, was die Begehung einer Verbandstat erschwert, geht deshalb zu weit, sie geht deutlich *über das* einem Verband Zumutbare hinaus. Daran ändert auch die vermeintliche Einschränkung durch den Begriff der »Wesentlichkeit« nichts.

Die Anwendungsperspektive des VerSanG-E ist – wie auch im Strafrecht – eine ex-post Perspektive. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf reicht es bei dieser Perspektive zur Formulierung eines Vorwurfes aus, dass mit dieser oder jener Leitungsmaßnahme – die man *nachträglich* als sinnvoll erkennt – die Begehung der Verbandstat zumindest *wesentlich erschwert* worden wäre. Diese »Latte hängt somit von Anfang an zu hoch, als dass man sie überspringen kann«. Die Reichweite wirkt daher auch kontraproduktiv im Hinblick auf das Gesetzesziel, dass ja gerade darin besteht, Verbände dazu zu motivieren, die Integrität ihres Verhaltens zu stärken.

Gerade vor dem Hintergrund der beabsichtigten Anreize zur Schaffung sachgerechter Compliance-Maßnahmen und Compliance-Systeme ist es erforderlich, dass man dem Verband immer nur dann einen Vorwurf machen kann, wenn eine Verbandstat begangen wurde, obwohl diese erkennbar hätte *verhindert* werden können.

Anders gesagt, ist eine Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E nur dann sachgerecht, wenn entweder gar keine Compliance-Maßnahmen getroffen wurden oder die getroffenen Maßnahmen kausal versagt haben und die Lückenhaftigkeit der getroffenen Maßnahmen für eine Leitungsperson i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E erkennbar war. Nur unter diesen Voraussetzungen wird die in der Entwurfsbegründung angeführte »Sorgfalt, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs verlangt werden kann« verletzt.

Fordert man hingegen nicht nur Maßnahmen, die die Begehung von Verbandstaten verhindern können, sondern auch solche, die Verbandstaten erschweren helfen, so verlangt man letztlich alles, was nur irgendwie sinnvoll erscheint, die Integrität des Verhaltens zu fördern. Gerade dies soll aber nach der gegebenen Entwurfsbegründung nicht der Fall sein. Die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit machen deshalb die geforderte Streichung notwendig.

3. Verbandsinterne Aufklärung und deren Rechtsfolgen

In der Begründung des Entwurfs heißt es zu den §§ 16 – 18 VerSanG-E:¹⁸

»Daher bedarf es Regeln, die das Verhältnis zwischen der staatlichen Sachverhaltsaufklärung durch die Strafverfolgungsbehörden und der privatrechtlichen Untersuchung durch das Unternehmen oder seine Berater klären. Dabei dürfen die Schutzrechte von Arbeitnehmern nicht unterlaufen oder ausgehöhlt werden.

Ein solcher Rechtsrahmen fehlt jedoch bisher. Daher besteht sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch für die Unternehmen, ihre Berater und die betroffenen Mitarbeiter Unsicherheit über ihre jeweiligen Befugnisse und Rechte. Unklar ist insbesondere, inwieweit für Dokumente aus verbandsinternen Untersuchungen Beschlagnahmefreiheit besteht, unter welchen Voraussetzungen eine Aufklärungsleistung des Unternehmens sanktionsmildernd berücksichtigt werden kann und welche Rechte Arbeitnehmer bei Befragungen durch Untersuchungsführer haben.«

Die Zielsetzung des Gesetzes ist grundsätzlich zu befürworten. Bei den Entwurfsregeln zu §§ 16 – 18 VerSanG und zu §§ 97 und 160a StPO bestehen aber strukturelle Defizite, die gerade die angestrebte Rechtssicherheit nicht herzustellen vermögen. Insbesondere erscheint der Begriff der unternehmensinternen Untersuchung zu weit.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN fordern daher

- eine einschränkende Definition »verbandsinterner Ermittlungen« und Abgrenzung solcher von sonstigen Formen verbandsinterner Untersuchungen (a.)
- eine Differenzierung hinsichtlich der einzuhaltenden Verfahrensgrundsätze (b.)
- eine differenzierte Rechtsfolgenregelung bei erfolgreicher verbandsinterner Aufklärung einer Verbandstat (c.)
- ein Verwertungsverbot bei »unternehmensinternen Untersuchungen«, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung solcher bestand (d.)
- eine Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen, die im Auftrag des Verbands im Rahmen von verbandsinternen Untersuchungen erstellt werden (e.)

a. *Bestimmung des Begriffs der »verbandsinternen Ermittlungen« und dessen Abgrenzung von (sonstigen) verbandsinternen Untersuchungen in § 16 VerSanG-E*

In den Vorschriften des VerSanG findet sich keine Bestimmung des Begriffs der unternehmensinternen Untersuchung. In der Begründung zu § 16 VerSanG-E heißt es insoweit lediglich:

»Verbandsinterne Untersuchungen sind nur solche Maßnahmen, die der systematischen Aufklärung des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat dienen.«¹⁹

Der Referentenentwurf enthält weitgehende Vorgaben dazu, welche Personen mit derartigen Untersuchungen beauftragt werden können, welche Anforderungen an ihre Durchführung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen sich diese strafmildernd auswirken können.

¹⁸ RefE S. 96, 97.

¹⁹ RefE S. 98.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN kritisieren die aktuellen Regelungen der §§ 16 – 18 VerSanG-E insbesondere wegen ihres weiten Anwendungsbereichs als zu undifferenziert. Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN fordern eine Unterscheidung zwischen dem allgemeineren Begriff »verbandsinterner Untersuchungen« und einem engeren Begriffsverständnis der »verbandsinternen Ermittlungen«, um so den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Konkret wird insoweit folgende Formulierung für einen zusätzlichen zweiten Absatz des § 16 VerSanG-E als erforderlich angesehen:

§ 16 Verbandsinterne Untersuchungen und Ermittlungen

(1) Verbandsinterne Untersuchungen können sowohl durch den Verband selbst als auch durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden.

(2) Verbandsinterne Untersuchungen, die den Verfolgungsbehörden angezeigt werden und bei denen mit diesen vereinbart wurde, dass der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeitet (Verbandsinterne Ermittlungen), dürfen nicht durch Verteidiger des Verbandes oder eines Beschuldigten, dessen Verbandstat dem Sanktionsverfahren zugrunde liegt, durchgeführt werden.

Begründung:

(1) Anwendungsbereich

Ohne eine einschränkende Definition des Begriffs der unternehmensinternen (verbandsinternen) Untersuchung kann praktisch jede Sachverhaltsaufklärung unter diesen Begriff subsumiert werden, soweit sie inhaltlich (auch) den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat zum Gegenstand hat. Es käme nicht darauf an, aus welchem Grund die Sachverhaltsaufklärung erfolgt bzw. ob überhaupt ein konkreter Anlass zur Durchführung einer solchen bestand.

Dies wird im Hinblick auf die mit der Verfahrensvorschrift des § 17 VerSanG-E an die Durchführung solcher Sachverhaltsaufklärungen gestellten detaillierten Anforderungen den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht.

Beispiele:

1. Ein nicht weiter beauftragter freier Mitarbeiter hat ein sozialversicherungsrechtliches Statusfeststellungsverfahren veranlasst und die Personalabteilung führt nun eine interne Sachverhaltsaufklärung durch, um die im Rahmen dieses Verfahrens gestellten Fragen beantworten zu können.

2. Eine unternehmensinterne Revision wird durchgeführt und aus dem Revisionsbericht ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Aufklärung hinsichtlich des tatsächlichen Hintergrundes bestimmter Geldflüsse. Die Unternehmensleitung folgt dem Rat des Revisionsberichts und gibt eine Aufklärung dieses Sachverhalts in Auftrag.

3. Durch das zuständige Finanzamt findet eine Betriebsaußenprüfung statt und im Rahmen dieser Prüfung werden durch den Prüfer diverse Fragen aufgeworfen. Zur Beantwortung findet eine interne Sachverhaltsaufklärung statt.

4. Die Überwachungsbehörde nach dem LFGB geht dem Verdacht des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Lebensmittel nach und verlangt von einem Unternehmen in diesem Zusammenhang Auskünfte gem. § 42 Abs. 2 Nr. 5 LFGB.

[Anmerkung: Nach dieser Vorschrift können »von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft, das Inverkehrbringen und das Verfüttern« verlangt werden.]

Um diese Auskünfte erteilen zu können, führt die Unternehmensleitung Mitarbeiterbefragungen durch bzw. lässt diese durchführen.

Diese Beispiele machen deutlich, dass ohne eine einschränkende *gesetzliche* Definition des im Referentenentwurf verwendeten Begriffs der »verbandsinternen Untersuchung« eine Anwendung des § 17 VerSanG-E angesichts der Vielzahl der in der Lebenswirklichkeit vorkommenden Fallgestaltungen zu großen Schwierigkeiten führen kann und wird.

So besteht im 4. Fallbeispiel mit großer Wahrscheinlichkeit ein dringendes Bedürfnis nach einer schnellen und umfassenden Antwort der Mitarbeiter. In einem solchen Fall ist in arbeitsrechtlicher Hinsicht nicht ohne weiteres von einem Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 c) VerSanG-E auszugehen und es liegt nicht fern, dass der Arbeitgeber in einer solchen Fallgestaltung die Befragung nicht zuvorderst mit dem Hinweis beginnt, dass der Mitarbeiter nichts sagen müsse und er einen anwaltlichen Beistand hinzuziehen dürfe.

Eine Sachverhaltsaufklärung im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung oder eine Vorprüfung auffällig gewordener Sachverhalte hat mit einer Aufklärung von Straftaten ebenfalls (noch) nichts zu tun, so dass insoweit keine Notwendigkeit besteht, eine solche Untersuchung den Verfahrensgrundsätzen im Sinne des § 17 VerSanG zu unterwerfen und damit beispielsweise die strenge personelle Trennung von Aufklärung auf der einen und anwaltlicher Vertretung im Sinne einer Verteidigung des Verbands auf der anderen Seite gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E zu fordern.

(2) Notwendigkeit zeitlicher Beschränkung

Gefordert ist in § 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E eine »ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Verfolgungsbehörden«.

In zeitlicher Hinsicht macht diese Forderung erst Sinn, sobald sich bei den Verantwortlichen des Verbandes ein entsprechender Verdacht konkretisiert hat.

Die Bestimmung des exakten Zeitpunkts, ab wann ein solcher Verdacht als konkret genug angesehen werden kann und muss, dürfte eine in der Praxis schwierig zu beantwortende Frage sein. Was passiert aber nun mit denjenigen (Vor-)Ermittlungen des Sachverhalts, die (noch) nicht in der geforderten ununterbrochenen und uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den Verfolgungsbehörden entstanden sind? Sind diese Bemühungen und Ergebnisse von vornherein nicht mehr geeignet, Grundlage für eine Strafmilderung gem. § 17 VerSanG-E zu sein? Welche Konsequenz hat es, wenn der Verband aus Sicht der Verfolgungsbehörden zu lange wartet, bevor er die ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Verfolgungsbehörden beginnt?

Es fällt nicht schwer, sich im Fallbeispiel 2 vorzustellen, dass die Aufarbeitung der fragwürdigen Zahlungsvorgänge zunächst nicht in enger Abstimmung mit den Verfolgungsbehörden erfolgt, sondern durch Rechtsanwälte, die seitens des Unternehmens mit der Aufarbeitung beauftragt werden. Durch die Rechtsanwälte werden zur Dokumentation ihrer Tätigkeiten und Ergebnisse mehrere Zwischenberichte und ein Abschlussbericht erstellt.

Sind die Verantwortlichen des Unternehmens verpflichtet, jeden Zwischenbericht daraufhin zu prüfen, ob bereits ein so konkreter Verdacht vorliegt, dass der Kontakt zu den Verfolgungsbehörden gesucht werden muss?

Sowohl der Verband als auch die rechtlichen Berater des Verbandes brauchen hier ein größeres Maß an Rechtsanwendungssicherheit, die der vorliegende Referentenentwurf aktuell (noch) vermissen lässt.

(3) Notwendigkeit sachlicher Beschränkung

Auch in sachlicher Hinsicht bedarf der Begriff der verbandsinternen Untersuchung im Sinne des § 17 VerSanG-E einer Präzision. Das Fallbeispiel 1 macht deutlich, dass es in der Praxis vielfältige Situationen geben wird, bei denen der Gedanke an das VerSanG (zunächst) keine Rolle spielt, obwohl – abstrakt betrachtet – nur selten auszuschließen sein wird, dass durch das Hinzutreten

weiterer Umstände das VerSanG plötzlich für die Sachverhaltsaufklärung von entscheidender Bedeutung ist.

So kommt bei rechtsfehlerhafter Nichtanmeldung eines abhängig Beschäftigten eine Strafbarkeit der Verantwortlichen gem. § 266a StGB in Betracht. Da Arbeitgeber im rechtlichen Sinne jedoch nicht der Verantwortliche ist, sondern der von ihm vertretene Verband, würde in einem solchen Fall eine Verbandstat vorliegen, da durch die Straftat die Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen und zudem der Verband durch die ersparten Sozialversicherungsbeiträge bereichert werden sollte.

Es erscheint andererseits aber auch nicht sachgerecht, in jedem Statusfeststellungsverfahren und dem Ausfüllen eines entsprechenden Fragebogens eine interne Untersuchung zu sehen, auf die die Verfahrensvorschriften des § 17 VerSanG-E Anwendung finden.

Es bedarf daher einer Begriffsbestimmung für diejenigen verbandsinternen Untersuchungen, die dem Gesetzgeber bei § 17 VerSanG-E vor Augen stehen. Im Ergebnis lassen sich ganz allgemein betrachtet drei Fallgruppen bilden:

- verbandsinterne Untersuchungen im Sinne des § 17 VerSanG-E (diese sollte als »verbandsinterne Ermittlung« (legal)definiert werden)
- verbandsinterne Untersuchungen, die (auch) eine Verbandstat zum Gegenstand haben
- Allgemeine Sachverhaltsaufklärung

(4) Begriffsbestimmung »verbandsinterne Ermittlung«

Nach Ansicht der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN liegt eine »verbandsinterne Ermittlung« (nur) vor, wenn

- eine Sachverhaltsaufklärung durch speziell hierzu beauftragte Mitarbeiter des Verbands oder externe Dritte
- aufgrund des konkreten Verdachts einer Verbandstat
- bei gleichzeitiger Kommunikation mit den Verfolgungsbehörden erfolgt.

Die »verbandsinterne Ermittlung«²⁰ erfolgt zwar aus eigenem Antrieb, ist aber der zwingend²¹ im Raum stehenden staatlichen Ermittlung lediglich vorgelagert. Bei einer solchen Maßnahme, insbesondere auch weil diese in ständiger Abstimmung mit den Verfolgungsbehörden erfolgt, müssen die für staatliche Ermittlungen geltenden Grundsätze bei der internen Ermittlung beachtet werden, obgleich der Staat nicht durch seine Beamten als solche tätig wird. Es handelt sich um eine Art »Outsourcing« der dem Staat obliegenden Ermittlungstätigkeit.

Die in § 17 VerSanG-E vorgesehenen Verfahrensgrundsätze sind bei derartigen »verbandsinternen Ermittlungen«²² zur Wahrung der Rechte von Befragten (Belehrungspflicht und Anwaltskonsultationsrecht) nicht nur sachgerecht, sondern zur Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze zwingend geboten.

Die Vorgaben zum Umfang und Inhalt der Kommunikation zwischen dem Verband und den Verfolgungsbehörden bedingt das Vorliegen solcher »verbandsinterner Ermittlungen«. Ohne diese Beschränkung – so wie es sich im aktuellen Entwurf darstellt – sind insbesondere die Verfahrensvorgaben des § 17 VerSanG-E hingegen nicht sachgerecht. Solange ein Verband sich (noch) nicht zur offenen Kommunikation mit den Verfolgungsbehörden entschlossen hat, leidet eine verbandsinterne Untersuchung unter keinem »Mangel«, nur weil diese nicht gegenüber den Verfolgungsbehörden von Anfang an transparent gemacht wurde. Zu diesem Zeitpunkt ist auch nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber den Verband hinsichtlich seiner Möglichkeiten bei der Auswahl der mit den Ermittlungen zu beauftragenden Personen beschränken sollte.

²⁰ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

²¹ Es gilt nach dem RefE das Legalitätsprinzip.

²² Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

In zeitlicher Hinsicht beginnt die »verbandsinterne Ermittlung« mit der Aufnahme der Kommunikation mit den Verfolgungsbehörden und endet mit der Beendigung dieses kommunikativen Austausches mit den Verfolgungsbehörden.

(5) Abgrenzung der »verbandsinternen Ermittlung« zur »verbandsinternen Untersuchung« und zur allgemeinen Sachverhaltsaufklärung

Eine **verbandsinterne Untersuchung** liegt immer vor, wenn

- eine Sachverhaltsaufklärung durch speziell hierzu beauftragte Mitarbeiter des Verbands oder externe Dritte erfolgt, die
- (auch) den Verdacht einer Verbandstat betrifft.

Dieses Verständnis – wie es auch dem Gesetzesentwurf zu Grunde zu liegen scheint – geht über den oben definierten Anwendungsbereich »verbandsinterner Ermittlungen« hinaus. Jede »verbandsinterne Ermittlung« ist eine verbandsinterne Untersuchung, umgekehrt ist aber nicht jede verbandsinterne Untersuchung auch eine »verbandsinterne Ermittlung« – kann aber zu einer solchen werden.

Die verbandsinterne Untersuchung setzt auch in zeitlicher Hinsicht regelmäßig viel früher an, als die verbandsinterne Ermittlung, so dass auch Untersuchungen unter diesen Begriff fallen, die gar nicht mit dem primären Ziel durchgeführt werden, einen Verdacht aufzuklären, die sich aber aufgrund ihres Inhalts notwendiger Weise auch mit dieser Aufklärung zu befassen haben.

Im Rahmen einer Sachverhaltsaufklärung, die keinen konkreten Verdacht einer Verbandstat zum Gegenstand hat (= allgemeine Sachverhaltsaufklärung) gelten hingegen ausschließlich die allgemeinen Gesetze, nicht das VerSanG.

b. Verfahrensgrundsätze für verbandsinterne Untersuchungen und Ermittlungen

Im Referentenentwurf finden sich in § 17 VerSanG-E unter der Überschrift »Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen« Bestimmungen zu Verfahrensgrundsätzen für interne Untersuchungen. Die Verfahrensregelungen sind mit der Rechtsfolgenbestimmung eng verwoben und wegen des zuvor beschriebenen Abgrenzungsbedürfnisses nicht *für alle Fallgestaltungen der internen Sachverhaltsaufklärung* sachgerecht. § 17 VerSanG-E ermöglicht eine Sanktionsmilderung, wenn der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Verbandstat aufgeklärt werden konnte und sämtliche Verfahrensvorgaben für die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung eingehalten wurden.

Nach dem Entwurf des VerSanG liegt daher ein sog. »Anreizmodell« vor, d.h. das Unternehmen soll zur Einhaltung der aufgeführten Verfahrensmaßgaben allein dadurch motiviert werden, dass nur bei Einhaltung der Verfahrensvorgaben eine Strafmilderung in Aussicht gestellt wird.²³

Bei der Aufklärung von Straftaten handelt es sich um eine originär dem Staat zugeteilte Aufgabe. Bei »verbandsinternen Ermittlungen«²⁴ geht es um eine der staatlichen Aufklärung lediglich vorgelagerte private Ermittlung, die schon wegen der Transparenz- und Kommunikationspflicht gegenüber den staatlichen Ermittlungsbehörden als Teil des staatlichen Sanktionenverfahrens angesehen werden muss. Deshalb müssen auch für diese privaten Ermittlungen die Grundsätze des fairen Verfahrens unmittelbar und nicht nur mittelbar gelten.²⁵ Ein anderer Maßstab ist demgegenüber anzulegen, solange der Verband eine interne Untersuchung *außerhalb* des Bereichs »verbandsinterner Ermittlungen«, also tatsächlich ausschließlich intern vornimmt.

²³ Vgl. RefE S. 97.

²⁴ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

²⁵ Vgl. EGMR StV 2004, 1.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN fordern deshalb eine Differenzierung hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze für verbandsinterne Untersuchungen und denen für »verbandsinterne Ermittlungen« sowie eine klare Trennung der Regelung der Verfahrensgrundsätze von derjenigen der Rechtsfolgenseite.

Konkret wird insoweit folgende – geänderte – Formulierung für § 17 VerSanG-E (neu) vorgeschlagen:

§ 17

Verfahrensgrundsätze bei verbandsinternen Untersuchungen

(1) Verbandsinterne Untersuchungen müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt werden.

(2) Verbandsinterne Ermittlungen sind darüber hinaus unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchzuführen, insbesondere

1. müssen Mitarbeiter vor ihrer Befragung darauf hingewiesen werden, dass ihre Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können,

2. muss Befragten das Recht eingeräumt werden, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats zu Befragungen hinzuzuziehen, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden und

3. muss Befragten das Recht eingeräumt werden, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden.

(3) Die Durchführung der verbandsinternen Ermittlung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 ist gegenüber den Verfolgungsbehörden zu dokumentieren.

(4) Der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte hat den Verfolgungsbehörden nach Abschluss der verbandsinternen Ermittlung das Ergebnis der verbandsinternen Ermittlung einschließlich aller für die verbandsinterne Ermittlung wesentlichen Dokumente, auf denen dieses Ergebnis beruht, sowie den Abschlussbericht zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

(1) Grundsatz des fairen Verfahrens

In der Begründung zu § 17 VersanG-E wird ausgeführt:

»Ein Zwang zur Einhaltung dieser Vorgaben durch den Verband besteht jedoch nicht. Allerdings kann die vertyppte Sanktionsmilderung nach den §§ 17, 18 nur erhalten, wer sich an diese Vorgaben hält. Die dennoch mögliche Milderung der Sanktion aufgrund einer diesen Vorgaben nicht entsprechenden Kooperation erfolgt nach der allgemeinen Vorschrift des § 15 Absatz 3 Nummer 7, der vorsieht, dass das Bemühen des Verbandes, die Verbandstat aufzudecken, berücksichtigt werden kann.«²⁶

Dadurch, dass »verbandsinterne Ermittlungen«²⁷ staatliche Ermittlungen vorwegnehmen, reicht der Wegfall der Milderungsmöglichkeit als Rechtsfolge nicht aus, wenn sich Verfahrensfehler auf die rechtsstaatlichen Gebote der Aussagefreiheit von Befragten sowie deren Anwaltskonsultationsrecht beziehen.

Motiviert der Staat den Verband dazu, in eigener Regie staatliche Aufklärungsarbeit zu betreiben und tut der Verband dies in Abstimmung mit den Verfolgungsbehörden, so muss sich der Staat ein etwaiges Fehlverhalten des Verbandes zurechnen lassen. Der Gesetzgeber ist gefordert, dies klarzustellen.

²⁶ RefE S. 98.

²⁷ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

(2) Differenzierung zwischen Untersuchung und Ermittlung

Der Referentenentwurf spricht derzeit von verbandsinternen Untersuchungen, ohne diese gesetzlich zu definieren. Es ist daher unklar, wann bzw. ab wann von solchen verbandsinternen Untersuchungen auszugehen ist (vgl. o. 3. a.).

Präzisiert man die Begrifflichkeit so, wie dies im Rahmen dieser Stellungnahme gefordert wird, so lässt sich auf diese Weise klarstellen, dass für »verbandsinterne Ermittlungen«²⁸ der Grundsatz des fairen Verfahrens gilt. Andererseits ist eine unmittelbare Geltung im Zusammenhang mit internen Untersuchungen nicht geboten, da das Unternehmen insoweit keinen »verlängerten Arm des Staates« darstellt.

So ist z.B. grundsätzlich denkbar, dass ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsvertrag verletzt, weil er gegenüber seinem Arbeitgeber eine Auskunft verweigert, obwohl die abstrakte Möglichkeit besteht, dass er sich bei wahrheitsgemäßer Antwort selbst belastet.²⁹

Nach der Rechtsprechung des BAG kommt es hier auf eine Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen des Arbeitgebers und dem berechtigten Interesse des Arbeitnehmers auf Selbstbelastungsfreiheit an.³⁰

Dabei muss auch gesehen werden, dass das Recht der Auskunftsverweigerung im Sinne des § 55 StPO bereits greift, wenn die Selbstbelastung nur möglich erscheint, also unabhängig davon, ob diese denkbar selbstbelastende Antwort den Tatsachen entspricht oder nicht. Mit anderen Worten: Die Antwort auf die Frage: »Haben Sie Ihre Frau getötet?«, darf der Ehemann immer verweigern, egal ob er es getan hat oder nicht – andernfalls würde sich das Auskunftsverweigerungsrecht ad absurdum führen.

Die Antwort eines Arbeitnehmers auf die Frage: »Haben Sie die Hygienevorschriften eingehalten?«, führt offensichtlich zum selben Problem. Der Arbeitnehmer muss aber bei ordnungsgemäßem Verhalten seinem Arbeitgeber gegenüber Auskunft über sein Verhalten erteilen, damit wiederum der Arbeitgeber seinen Kontrollpflichten gerecht wird und seinen Auskunftspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden entsprechen kann. Das Denken, welches der Selbstbelastungsfreiheit zu Grunde liegt, geht hier offensichtlich fehl. Dem Schutz der Arbeitnehmer kann insoweit auch durch ein strafprozessuales Verwertungsverbot Rechnung getragen werden, wie dies auch der Rechtsprechung des BVerfG zu entnehmen ist.³¹

Das Unternehmen hat deshalb bei der Aufklärung von Verbandstaten im Sinne verbandsinterner Untersuchungen ein Interesse an einer möglichst frühzeitigen Beachtung der Grundsätze des fairen Verfahrens, da nur eine nach diesen Prinzipien durchgeführte Sachverhaltsaufklärung später durch die Ermittlungsbehörden uneingeschränkt verwertet werden kann und deshalb ohne Beachtung der Selbstbelastungsfreiheit ein Aufklärungserfolg möglicherweise nicht herbeigeführt werden kann. Die Tauglichkeit der Aufklärung spielt sowohl im Rahmen des § 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG-E als auch bei § 17 VerSanG-E eine erhebliche Rolle (vgl. hierzu auch unten 3. c. und 3. d.).

c. Rechtsfolgen bei erfolgreicher verbandsinterner Aufklärung einer Verbandstat

Der Referentenentwurf ermöglicht gem. § 17 VerSanG-E auf der Rechtsfolgenseite eine Sanktionsmilderung *nur*, wenn der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat aufgeklärt werden konnte und sämtliche – kumulativen – Verfahrensvorgaben für die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung eingehalten wurden (vgl. o.).

²⁸ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

²⁹ BAG 7.9.1995 – 8 AZR 828/93, BB 1996, 749

³⁰ Vgl. BAG a.a.O.

³¹ So hat das LAG Hamm unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des BVerfG vom 13. Januar 1981, 1 BvR 116/77, BVerfGE 56, 37 sowie 31. März 2008, 2 BvR 467/08, WM 2008, 989 in der Begründung der im Gesetzesentwurf ausdrücklich angeführten Entscheidung auf diese Beweisverwertung hingewiesen.

Die Milderung *soll* erfolgen. D.h. es besteht ein sog. gebundenes Ermessen.³² Macht ein Gericht von der Milderungsmöglichkeit Gebrauch, so ergibt sich der Umfang der Milderung aus § 18 VerSanG-E.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN fordern für die Rechtsfolgenseite eine Regelung dahingehend, dass wenn ein Verband durch »verbandsinterne Ermittlungen«³³ zur Aufklärung wesentlich beiträgt, die Milderung die zwingende gesetzliche Folge darstellt und nur bei sonstiger Aufklärungshilfe [verbandsinterne Untersuchungen] die Milderung im Ermessen des Gerichts liegt (§ 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG-E).

Konkret wird insoweit folgende – geänderte – Formulierung für § 18 VerSanG-E vorgeschlagen:

§ 18

Milderung bei Aufklärungshilfe

(1) Das Gericht hat die Verbandssanktion zu mildern, wenn der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat aufgeklärt werden konnte, der Aufklärungsbeitrag das Ergebnis verbandsinterner Ermittlungen ist und die Grundsätze gem. § 17 Abs. 2 bis 4 beachtet wurden.

(2) Mildert das Gericht die Verbandssanktion, so reduziert sich das in § 9 Absatz 1 bis 3 jeweils vorgesehene Höchstmaß um die Hälfte und das vorgesehene Mindestmaß entfällt.

(3) Eine Milderung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die Ergebnisse der verbandsinternen Ermittlung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 der Strafprozessordnung) offenbart.

Begründung:

(1) Aufklärungserfolg

Die Aufklärungshilfe kennt die strafrechtliche Praxis – neben der in § 46b StGB verankerten »Kronzeugenregelung« - vor allem im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts. Zu § 31 BtMG existiert eine austarierte Rechtsprechung. So genügt für eine Aufklärungshilfe im Sinne des § 31 BtMG, wenn bisherige Ermittlungserkenntnisse verstärkt werden und die Arbeit der Polizei erleichtert und beschleunigt wird.³⁴ Die Aufdeckung »weiterer« Taten ist nicht erforderlich; es genügt vielmehr, dass ein Angeklagter wesentlich zur Aufdeckung der verfahrensgegenständlichen Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus beigetragen hat.³⁵ Auch wenn die aufgedeckten Taten als rechtlich selbstständig zu bewerten sind, kann § 31 BtMG angewandt werden, sofern sie nur mit der strafbaren Beteiligung des Angeklagten an der Handelstätigkeit in Zusammenhang stehen, beispielsweise wenn der Angeklagte seine fortlaufende Kurier- und Verkaufstätigkeit strikt im Auftrag und nach Anweisung nur eines Auftraggebers verrichtet hat.³⁶ Ein umfassendes Geständnis ist nicht zwingend.³⁷ § 31 BtMG setzt keine bestimmte Aufklärungsmotivation voraus, sondern stellt nach seinem Sinn und Zweck allein auf das Vorliegen eines objektiven Aufklärungserfolgs ab.³⁸

Diese Rechtsprechungspraxis zeigt, dass man einerseits im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Aufklärungshilfe keine zu strengen Anforderungen stellen möchte, andererseits bei der Ausübung des Ermessens, ob gemildert wird und inwieweit im Rahmen der Strafzumessung sich die Aufklärungshilfe konkret auswirkt, den Gerichten große Spielräume eingeräumt werden, um dem Einzelfall gerecht zu werden.

³² vgl. RefE S. 98.

³³ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

³⁴ BGH StraFo 2004, 429; BGH StV 2000, 623; BGH 2 StR 102/10 Rn. 3; BGH 3 StR 324/10 Rn. 3; BGH 4 StR 563/10 Rn. 6

³⁵ BGH StV 2013, 706.

³⁶ BGH StV 2013, 707.

³⁷ BGH NSTZ 2000, 433

³⁸ BGH StV 1991, 67; OLG Düsseldorf NSTZ-RR 2001, 149; BGH 2 StR 102/10 Rn. 4

Bei § 31 BtMG geht es um eine über die eigene Strafbarkeit hinausgehende Belastung Dritter, bei der internen Untersuchung einer Verbandstat geht es hingegen ausschließlich um die Ermittlung des eigenen Fehlverhaltens, hat man doch den Verband als einheitliches Subjekt des VerSanG anzusehen. Die Besonderheit liegt darin, dass sich der Verband aus einer Vielzahl natürlicher Personen zusammensetzt und es für das Vorliegen einer Verbandstat nicht zuletzt gerade darauf ankommt, wie diese einzelnen natürlichen Personen zusammengewirkt haben (vgl. hierzu auch unten 6. und 7.). Die staatliche Aufklärungsarbeit und das Interesse an einer Aufklärungshilfe im Sinne interner Untersuchungen sind daher durchaus mit der Situation des § 31 BtMG vergleichbar.

(2) Aufwand »verbandsinterner Ermittlungen«

In keiner Weise vergleichbar ist der wirtschaftliche Aufwand, der mit der Durchführung »verbandsinterner Ermittlungen«³⁹ regelmäßig verbunden ist. Während es für den Beschuldigten einer Betäubungsmittelstraftat darum geht, seinen Zeitaufwand für die Durchführung ggf. auch mehrerer Vernehmungen zu kalkulieren, ist die sach- und fachgerechte Aufarbeitung einer Verbandstat in der Praxis mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Dabei sind auch nicht allein die durchzuführenden Befragungen und der hiermit verbundene Zeit- und Personalaufwand zu berücksichtigen, sondern vor allem auch der mit der Sammlung und Auswertung von Unterlagen und insbesondere elektronischen Dateien (Stichwort: E-Mail-Verkehr) verbundene Aufwand.

Diese Aufgabe lässt sich in der Praxis regelmäßig nur unter Zuziehung technischen Sachverständigen sowie unter Verwendung von spezieller Analysesoftware erreichen.

Anders als bei § 31 BtMG geht es somit nicht um die freiwillige Mitteilung unproblematisch vorhandenen Täterwissens, sondern um die aufwändige Herstellung dieses Wissens, um es mit den Verfolgungsbehörden teilen zu können. Da dieser Prozess des Wissenserwerbs mit einem Risiko dahingehend verbunden ist, dass mit der Art und Weise wie die Ermittlungen durchgeführt werden auch das Ergebnis derselben beeinflusst oder gar verfälscht werden könnte, macht es aus der Perspektive der Verfolgungsbehörden uneingeschränkt Sinn, eine vollständige Transparenz und uneingeschränkte Kommunikation zwischen den internen »Ermittlern« und den zuständigen Verfolgungsbehörden zu verlangen und diese Ermittlungstätigkeit von den Interessen und der Blickrichtung des Verteidigers zu lösen.

Auf der anderen Seite kann es aber auch dem Verteidiger nicht verwehrt werden, eigene Ermittlungen durchzuführen und es verbietet sich in diesem Zusammenhang auch, Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege unter den Generalverdacht der manipulativen Einflussnahme zu stellen.

Letztlich ist die Frage, wer konkret mit welchen Ermittlungen und in welchem Umfang beauftragt wird, das Ergebnis einer Interessenabwägung, die die Verbandsverantwortlichen zu treffen haben: Entscheidet man sich für die uneingeschränkte und sofortige Kooperation mit den Verfolgungsbehörden, so sind »verbandsinterne Ermittlungen«⁴⁰ zu veranlassen. Folgerichtig sind Verteidiger von dieser Tätigkeit ausgeschlossen und Transparenz sowie umfassende Kommunikation das Gebot der Stunde. Möchte man diese uneingeschränkte Kooperation zumindest aktuell (noch) nicht, so verbietet dies gleichwohl keine interne Sachverhaltsaufklärung – soweit diese im Einklang mit den Gesetzen steht, also insbesondere keine Strafvereitelung, Urkundenunterdrückung oder Datenveränderung erfolgt. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum ein Verteidiger nicht befugt sein sollte, eine derartige Sachverhaltsaufklärung zu betreiben (zur Frage der Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen in diesem Zusammenhang vgl. u. 3. e.).

³⁹ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

⁴⁰ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

(3) Differenzierte Rechtsfolge bei Aufklärungshilfe

Bei der Aufklärungshilfe im Sinne des VerSanG-E ist in zweierlei Hinsicht ein Grund für eine Sanktionsmilderung gegeben: Durch die Wissensoffenbarung wird die Aufklärung der Tat gefördert und somit liegt ein positiv zu berücksichtigendes »Nachtatverhalten« vor. Zum anderen wird dem Staat aber viel Geld gespart, da er die Ermittlungen ohne die interne Aufklärung mit eigenen Ressourcen selbst hätte durchführen müssen. Es ist somit sachgerecht, den Aufwand, den ein Verband im Zusammenhang mit der Sachverhaltsaufklärung hat, bei der Bemessung einer Geldsanktion – deren Begünstigter wiederum der Staat ist – sozusagen »anzurechnen«.

Da die »verbandsinternen Ermittlungen«⁴¹ mit den Verfolgungsbehörden abzusprechen sind, der Ermittlungsansatz somit in diesem Umfang auch den staatlichen Behörden unmittelbar zuzurechnen ist, ist es nicht sachgerecht, dem Gericht in diesem Fall ein Ermessen dahingehend einzuräumen, ob überhaupt eine Milderung zu erfolgen hat. Der Umstand, dass ein Verband (auch) die Aufgabe staatlicher Aufklärung übernimmt, muss sich zwingend bei der Sanktionsbemessung auswirken. In welcher konkreten Höhe die Sanktion auszusprechen ist, bleibt dem Gericht im gesetzlichen Sanktionsrahmen ohnehin nach wie vor überlassen und somit besteht auch ausreichend Spielraum, um den Besonderheiten des Einzelfalles ausreichend Rechnung zu tragen. Selbst wenn durch die Formulierung »soll« die Milderung zum Regelfall erklärt wird, reicht dies nicht aus, vielmehr ist die Milderung als zwingend festzuschreiben.

Auch wenn der Verband nicht die Ermittlungsarbeit im Sinne »verbandsinterner Ermittlungen« durchführt, bleibt bei tatsächlich erfolgter Aufklärungshilfe ein Grund für eine Milderung der Sanktion, da auch in diesem Fall ein positives Nachtatverhalten vorliegt (§ 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG-E). Ob und ggf. in welchem Umfang sich diese Aufklärungshilfe zu Gunsten des Verbands auswirkt, liegt im Ermessen des Gerichts.

d. Spezifisches Verwertungsverbot bei »unternehmensinternen Untersuchungen«, sofern eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht (Aspekt der Selbstbelastungsfreiheit)

Im vorliegenden Referentenentwurf spielt der Aspekt der Selbstbelastungsfreiheit lediglich insoweit eine Rolle als die Selbstbelastungsmöglichkeit der handelnden Mitarbeiter in den Blick genommen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 5c VerSanG-E). Unberücksichtigt bleibt aber, dass auch im Verhältnis zum Verband selbst das Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen, gilt.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN fordern für den Fall der Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit des Verbandes ein gesetzliches Verwertungsverbot.

Konkret wird insoweit folgende Formulierung für einen neu einzufügenden § 17a VerSanG-E vorgeschlagen:

§ 17a

Unverwertbare Selbstbelastung

(1) Soweit den Verfolgungsbehörden in einem Verbandssanktionenverfahren Tatsachen bekannt werden, die der Verband in Unkenntnis eines behördlichen Verdachts in Erfüllung gesetzlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Tatsachen gegen den Verband nicht für die Verfolgung einer Verbandstat verwertet werden.

(2) Soweit im Rahmen einer Auskunftserteilung im Sinne des Abs. 1 Beweismittel durch den Verband bzw. in seinem Auftrag durch zeugnisverweigerungsberechtigte Dritte hergestellt werden, unterliegen diese Beweismittel nicht der Beschlagnahme und dürfen ebenfalls nicht verwertet werden.

(3) Aussagen, die ein Verbandsmitglied im Rahmen einer Befragung macht, bei der die Pflichten aus § 17 Abs. 2 nicht beachtet wurden, dürfen nur verwertet werden, wenn der Befragte der Verwertung zustimmt.

⁴¹ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

Begründung:

(1) Verband als »Rechtssubjekt« im Verbandssanktionenverfahren

Das VerSanG soll die Verantwortlichkeit eines Verbandes für aus dem Verband heraus begangener Verfehlungen (insbesondere Straftaten) mit der Verhängung von Sanktionen ahnden. Der Verband ist nicht mehr lediglich Beteiligter, sondern Subjekt eines strafrechtsähnlichen Verfahrens. Damit ist der Verband gedanklich genauso zu behandeln wie eine natürliche Person, die Beschuldigte in einem Strafverfahren ist. Der Verband ist nichts anders als eine Personenmehrheit, die in ihrem Zusammenschluss dieselben Rechte hat, wie sie dem einzelnen Beschuldigten im Strafprozess zustehen.

(2) Selbstbelastungsfreiheit im Verbandssanktionenverfahren

Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist ein zentrales Grundprinzip des Strafprozesses. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass ein Beschuldigter weder verdeckt vernommen⁴² noch durch Ermittlungsbehörden zur Aussage gezwungen (§ 136a StPO) oder durch erhebliche Täuschung hierzu veranlasst werden darf.⁴³

Im Verbandssanktionenverfahren bedeutet dies, dass auch der Verband als Personenmehrheit nicht dazu gezwungen werden darf, den Schuldnachweis zu erbringen. Die Aussagefreiheit ist insoweit nur gewahrt, wenn sie allen Personen zugestanden wird, aus denen sich der Verband zusammensetzt.

(3) staatlich veranlasste/erzwungene Selbstbelastung

Jede verbandsinterne Untersuchung, die durch ein Auskunftsersuchen des Staates unmittelbar ausgelöst wird, stellt nichts anderes dar als eine staatlich veranlasste Selbstbelastung.

Da nach dem vorstehend dargelegten Begriffsverständnis eine verbandsinterne Untersuchung immer (auch) die Aufklärung des Verdachts einer Verbandstat zum Gegenstand hat, ist diese Untersuchung notwendigerweise auf eine Selbstbelastung ausgerichtet: der Verband als Subjekt eines Verbandssanktionenverfahrens trägt zur Aufklärung ihn – möglicherweise – selbst belastender Umstände bei.

Dass insoweit in der Regel mehrere natürliche Personen bei der Aufklärung zusammenarbeiten, vermag hieran nichts zu ändern, wenn diese Personen jeweils Teil des Verbands sind, denn in dem Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen zu einem Verband liegt ja gerade das definitionsgemäße Subjekt des Verfahrens.

Die Durchführung derartiger verbandsinterner Untersuchungen kann ganz unterschiedlich motiviert sein. Entscheidet der Verband autonom, eine solche Untersuchung durchführen zu wollen, so ist das Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit nicht tangiert – es fehlt insoweit der staatliche Zwang, der die Selbstbelastung erst zum prozessualen Problem macht.

Ist hingegen die Entscheidung zur Untersuchung nicht autonom getroffen, sondern Gegenstand einer gesetzlich auferlegten oder behördlich eingeforderten Auskunftspflicht, so streitet diese gesetzliche Pflicht mit dem Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit.

Erinnert sei an den bereits zuvor geschilderten Fall:

Die Überwachungsbehörde nach dem LFGB geht dem Verdacht des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Lebensmittel nach und verlangt von einem Unternehmen in diesem Zusammenhang Auskünfte gem. § 42 Abs. 2 Nr. 5 LFGB.

[Anmerkung: Nach dieser Vorschrift können »von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft, das Inverkehrbringen und das Verfüttern« verlangt werden.]

⁴² Vgl. BGH NJW 2007, 3138; BGH StV 2009, 225; EGMR StV 2003, 257.

⁴³ Vgl. zu der hinsichtlich der Täuschung differenzierten Rspr: BGH NJW 1998, 3506; BGH StraFO 2011, 271.

Um diese Auskünfte erteilen zu können, führt die Unternehmensleitung Mitarbeiterbefragungen durch bzw. lässt diese durchführen.

Dieses Problem kennt man beispielsweise bereits aus dem Steuerstrafrecht, in dem die Selbstbelastungsfreiheit eines einer Steuerhinterziehung Beschuldigten mit seinen steuerlichen Mitwirkungspflichten in einem vergleichbaren Spannungsverhältnis steht (§ 393 Abs. 2 AO).⁴⁴ Auch bei den Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Schuldners gegenüber dem Insolvenzverwalter (§ 97 InsO) besteht im Insolvenzverfahren ein Konflikt zwischen Pflicht zur Mitwirkung und Selbstbelastungsfreiheit.⁴⁵

§ 393 Abs. 1 AO sieht vor, dass im Besteuerungsverfahren Zwangsmittel gegen den Steuerpflichtigen unzulässig sind, wenn er dadurch gezwungen würde, sich selbst wegen einer von ihm begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten. Dies gilt stets, soweit gegen ihn wegen einer solchen Tat das Strafverfahren eingeleitet worden ist. Der Steuerpflichtige ist hierüber zu belehren, soweit dazu Anlass besteht.

Nichts anderes kann nach dem Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit auch bei verbandsinternen Untersuchungen gelten. Immer dann, wenn eine Behörde einen konkreten Verdacht gegen den Verband hat, stellt die Anfrage zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Auskunftserteilung nichts anderes dar, als eine hoheitliche Erzwingung einer Selbstbelastung.

Entscheidend ist daher für die Frage, ob ein Problem des »nemo tenetur«-Grundsatzes vorliegt, das Bestehen eines behördlichen Verdachts bei gleichzeitigem Vorliegen einer gesetzlichen Pflicht zur Auskunftserteilung bzw. der Pflicht zur aktiven Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung.⁴⁶ Selbstverständlich kann es insoweit nicht allein darauf ankommen, ob ein solcher Verdacht formal fixiert wurde, maßgeblich ist vielmehr, ob ein Anfangsverdacht materiell besteht.

Weist die Behörde auf den Verdacht hin, so hat sie den Verband auch darauf hinzuweisen, dass er sich zu dem Verdacht nicht äußern müsse. Der Verband weiß dann um den Verdacht und kann sich nun um eine interne Aufklärung bemühen. In diesem Fall muss es ihm dann jedoch freistehen, das Ergebnis dieser Aufklärung mit den Ermittlungsbehörden zu teilen oder auch nicht. Da der Verband als solcher ein Schweigerecht hat, unterliegen insoweit im Zusammenhang mit der eigenen Verteidigung erstellte Unterlagen und Untersuchungsergebnisse ebenfalls der Beschlagnahmefreiheit (vgl. u. 3. e.).

Entscheidet sich der Verband zur Durchführung »verbandsinterner Ermittlungen«⁴⁷, so kann und darf er die Inhalte und Ergebnisse dieser Ermittlungen nicht zu Verteidigungsunterlagen machen, da ein Verteidiger mit der Durchführung dieser Sachverhaltsaufklärung nicht beauftragt werden darf. Insoweit gelten die Voraussetzung und das Gebot vollständiger Transparenz. Da diese Entscheidung, den Schritt zur umfassenden Zusammenarbeit zu gehen, autonom erfolgt, handelt es sich insoweit um kein Problem einer erzwungenen Selbstbelastung.

Etwas anderes gilt für die verbandsinterne Untersuchung, bei der die Behörde – entgegen ihrer Verpflichtung hierzu – dem Verband nicht mitgeteilt hat, dass die Pflicht zur Mitwirkung aufgrund des Verdachts nicht (mehr) besteht und der Verband seine Untersuchung zumindest auch aufgrund der bestehenden gesetzlichen Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht durchführt. Bei einer solchen Untersuchung muss, um dem Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit gerecht zu werden, hinsichtlich sämtlicher Unterlagen und Ergebnisse ein umfassendes Verwertungsverbot bestehen.

Wenn also z.B. die Behörde im obigen Fallbeispiel keinen konkretisierten Verdacht hat, wird sie eine Belehrung in Bezug auf eine Selbstbelastungsfreiheit nicht vornehmen, das Unternehmen ist zur Auskunft verpflichtet. Erteilt das Unternehmen nun zu einem Zeitpunkt Auskünfte, zu dem sich dann die Behörde bereits einen konkreten Verdacht gebildet hatte, so besteht ein Verwertungsverbot.

⁴⁴ Vgl. BGH NJW 2014, 1975.

⁴⁵ Vgl. BGH NStZ 2018, 544.

⁴⁶ Vgl. BVerfG 27. April 2010 - 2 BvL 13/07, wistra 2010, 341; BVerfG 22. Oktober 1980 - 2 BvR 1172/79, 2 BvR 1238/79, BVerfGE 55, 144; BVerfG 7. Dezember 1991 - 2 BvR 1172/81, NJW 1982, 568.

⁴⁷ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

(4) Selbstbelastung bei Verletzung der Prinzipien des fairen Verfahrens gegenüber Mitarbeitern

Eine andere Perspektive ist diejenige der einzelnen Person, die in eine interne Untersuchung involviert ist. Soweit ein strafrechtlicher Vorwurf gegen diese Person im Raum steht, muss für sie die Freiheit vom Zwang zur Selbstbelastung bestehen.

Schafft der Gesetzgeber besondere Anreize für ein Unternehmen, Ermittlungen, die eigentlich staatlichen Ermittlungsbehörden obliegen, vorzunehmen, so muss er gleichzeitig sicherstellen, dass diesem Prinzip ausreichend Rechnung getragen wird. Die in § 17 VerSanG-E vorgesehene Belehrungspflicht ist deshalb die logische Konsequenz dieses »Outsourcings« staatlicher Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeit.⁴⁸

Der Gesetzgeber hat durch ein gesetzliches Verwertungsverbot deutlich zu machen, dass derartige »interne Ermittlungen«⁴⁹ von den Verfolgungsbehörden *nicht* als »privat veranlasste« Beweismittel behandelt werden dürfen. Nach der aktuellen Rechtsprechung wäre es bei privat veranlassten Beweismitteln fraglich, ob ein solcher Verfahrensfehler dem Staat zuzurechnen ist und daher ein Verwertungsverbot im Sinne des Art. 6 EMRK vorliegt.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund besteht ein Regelungsbedürfnis.

Das Verwertungsverbot muss insoweit für das Verfahren im Sinne des VerSanG gelten sowie insbesondere auch im individuellen Strafverfahren gegenüber betroffenen Mitarbeitern.

e. Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen

Im Zuge der Einführung des Verbandssanktionengesetzes soll auch Abs. 5 von § 160a StPO neu gefasst werden. So ist vorgesehen, klarzustellen, dass die Absätze 1 bis 4 auf Maßnahmen nach den §§ 94, 95, 100b, 100c, 100g, 102, 103 und 110 keine Anwendung finden sollen. Damit soll nach dem Referentenentwurf eine Rechtsprechung festgeschrieben werden, die durch das Bundesverfassungsgericht abgesegnet wurde und die einen Beschlagnahmeschutz der von Rechtsanwälten erstellten Unterlagen nur dann anerkennen will, wenn es sich um zu schützende Verteidigungsunterlagen im Sinne des § 97 StPO handelt.⁵¹

Die mit den sog. JonesDay-Beschlüssen⁵² angestoßene Diskussion wird hier nur unzureichend berücksichtigt und insbesondere werden insoweit auch den Besonderheiten »verbandsinterner Ermittlungen«⁵³ sowie dem bereits oben beschriebenen Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die Strafverteidigervereinigungen fordern für die von Rechtsanwälten im Auftrag eines Verbandes erstellten Unterlagen und Berichte ein gesetzliches Beschlagnahmeverbot.

Konkret wird insoweit folgende Formulierung für § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E vorgeschlagen:

»andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, die dem Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zu den in § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 3b Genannten zuzurechnen sind und auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt; bei verbandsinternen Untersuchungen gem. § 16 Abs. 1 VerSanG-E sind *sämtliche Ergebnisse und Erkenntnisse, die ein zur Zeugnisverweigerung Berechtigter schriftlich zusammenfasst oder sonst verkörpert*, Gegenstand des Vertrauensverhältnisses im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechts.«

⁴⁸ Vgl. EGMR StV 2004, 1.

⁴⁹ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

⁵⁰ Vgl. BGH NSTZ 2011, 596.

⁵¹ RefE S. 137 ff.

⁵² vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385.

⁵³ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

Begründung:

Die Aufklärung von Verbandstaten ist die Aufgabe des Staates und nicht des Verbandes. Da sich im Falle einer Verbandstat die Verfehlung regelmäßig aus dem Zusammenwirken mehrerer natürlicher Personen ergibt, greift es insoweit zu kurz, wenn in dem Gesetzesentwurf davon ausgegangen wird, dass die Befragung von Leitungspersonen (also regelmäßig auch individuell beschuldigter Personen) vom Beschlagnahmeschutz erfasst sei, nicht aber die Befragung von Mitarbeitern, die selbst nicht beschuldigt sind.⁵⁴

Dies verkennt, dass Beschuldigter im Sinne des VerSanG nicht die einzelne natürliche Person, sondern der Verband als juristische Verbindung mehrerer natürlicher Personen ist.

Bestandteil dieser juristischen Verbindung sind sämtliche natürliche Personen, die Teil des Verbandes sind und die somit willentlich und/oder wissentlich zu einer gemeinsamen Verfehlung beigetragen haben oder hierüber aufgrund ihrer Verbandszugehörigkeit Auskunft geben können.

In der Rechtsprechung und Literatur kennt man insoweit das Zurechnungskriterium der Wissensorganisationspflicht. Diese unterstellt beim Verantwortlichen des Verbandes die Kenntnis aller Tatsachen, die bei ordnungsgemäßer Speicherung, Weitergabe und Abrufbarkeit dem Verbandsverantwortlichen bekannt sein müssen.⁵⁵ Da der Verband arbeitsteilig agiert, müsse dem Risiko entgegengewirkt werden, dass rechtlich relevante Informationen einem Vertreter des Unternehmens nicht bekannt sind. Diesem wird daher im Rechtsverkehr alles zugerechnet, was er wissen muss, wenn er seiner umfassenden Informationspflicht gerecht wird. In gewisser Weise soll somit verhindert werden, dass sich ein Verband dadurch besser stellt, dass das Wissen bzw. Nichtwissen möglichst strategisch verteilt wird und eine Verantwortlichkeit deshalb nicht mehr zu greifen ist.

Soll nun also untersucht werden, ob und ggf. was in einem Verband falsch gelaufen ist, so ist jedwede Information ein Mosaikstein für dieses gemeinsame Verbandswissen, welches Grundlage des Vorwurfes einer Verbandstat sein kann bzw. wird.

Es ist nicht ersichtlich, warum ein Verband schlechter zu stellen ist, als eine natürliche Person. In diesem Zusammenhang kommt wiederum der in dieser Stellungnahme bereits mehrfach geforderten Unterscheidung zwischen verbandsinterner Untersuchung und »verbandsinterner Ermittlung«⁵⁶ entscheidende Bedeutung zu:

Die verbandsinterne Ermittlung stellt sich aufgrund ihrer Komponente der vollständigen Kooperation als (kollektiver) freiwilliger Verzicht auf den Schutzgedanken der Selbstbelastungsfreiheit dar und ist insoweit vergleichbar mit dem zur Aussage entschlossenen »Kronzeugen«.

Eine verbandsinterne Untersuchung, bei der dieser Wille zur Kooperation (noch) nicht gefasst wurde, ist hingegen ein rein interner Vorgang, der somit auch dem »nemo tenetur«-Grundsatz unterliegt: das künstliche Gebilde des Verbandes macht sich überhaupt erst klar, was es eigentlich getan und gewusst hat. Der Entschluss zur Inkaufnahme einer Selbstbelastung ist nicht gefasst, vielmehr erfolgt erst die Prüfung inwieweit man sich denn ggf. selbstbelasten kann, würde man dieses – noch zu sammelnde – Wissen den Ermittlungsbehörden offenbaren.

Die Beschlagnahme von Unterlagen, die Gegenstand der verbandsinternen Aufklärung sind bzw. sein können, wird durch eine verbandsinterne Untersuchung nicht beeinträchtigt. Der Staat kann auf diese Gegenstände und Unterlagen jederzeit zugreifen, was durch die im Entwurf vorgesehene neue Ziff. 2 des Abs. 2 S. 2 zu § 97 StPO zusätzlich sichergestellt wird.⁵⁷

Im Rahmen der Diskussionen um die JonesDay-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts ist deutlich geworden, dass für die Gewährleistung des staatlichen Strafanspruchs der staatliche Zugriff auf die *Auswertungen* von Befragungen oder deren Protokolle, die durch hierzu beauftragte

⁵⁴ vgl. RefE S. 138.

⁵⁵ Vgl. *Spoerr, Wolfgang*, »Tatsachenermittlung durch Rechtsanwälte und Strafverteidiger: Fakten und rechtlicher Schutz, StV 2019, 697, 700 mit Verweis auf: BGHZ 132, 30 (35 ff.).

⁵⁶ Begriff der »verbandsinternen Ermittlung« gem. der in dieser Stellungnahme geforderten Legaldefinition gem. § 16 Abs. 2 VerSanG-Eneu.

⁵⁷ Vgl. RefE S. 139.

Rechtsanwälte gefertigt wurden, nicht erforderlich ist und ein derart weitgehender Zugriff mit der Regelungsidee, die der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 160a StPO verfolgt hat, nicht in Einklang zu bringen ist.⁵⁸ Durch den vorliegenden Entwurf soll in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass § 160a StPO bei der Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen nicht einschlägig sei. Auch wenn mit dieser gesetzgeberischen Klarstellung der ursprünglich erklärte Wille wieder eingeschränkt wird, so darf dies nicht dazu führen, dass in das grundrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen einem beschuldigten Verband und den von ihm beauftragten Rechtsanwälten Einblick genommen wird.

Wimmer hat insoweit zu Recht auf Folgendes hingewiesen:

»Was die Produkte der internen Untersuchung (Interviewprotokolle, Abschlussbericht etc.) betrifft, so ist es aus ermittlungstaktischer Sicht zwar nachvollziehbar, dass auch diese dem Interesse der Strafverfolgungsbehörden unterliegen; vergessen wird dabei jedoch, dass das deutsche Strafprozessrecht keine Pflicht der Unternehmen, strafrechtlich relevantes Fehlverhalten selbst zu untersuchen, kennt, dies vielmehr ureigenste Aufgabe der Ermittlungsbehörden ist und von daher dem staatlichen Strafanspruch keine Gefahr droht, wenn die Ergebnisse privater Aufklärung nicht in die Hände der Strafverfolgungsbehörden gelangen.«⁵⁹

4. Streichen der Veröffentlichungsvorschrift des § 14 VerSanG-E

Die Vorschrift des § 14 VerSanG-E sieht in Fällen mit einer »großen Zahl von Geschädigten« die Möglichkeit vor, dass das Gericht – neben der Verhängung einer Verbandsanktion – »zur Information der durch die Verbandstat Geschädigten« die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes anordnet. In der Entwurfsbegründung wird zu Sinn und Zweck der Vorschrift ausgeführt:⁶⁰

»Die Veröffentlichung soll den Verband nicht an den Pranger stellen, sondern es sollen die Verletzten über die für sie relevanten Tatsachen informiert werden, um gegebenenfalls über die Geltendmachung von Ansprüchen entscheiden zu können.«

Auch auf S. 91 des Referentenentwurfs wird das Informationsbedürfnis der »von der Verbandstat betroffenen Personen« nochmals als ausschließliches Ziel der Norm genannt, an dem sich die Ermessensausübung des Gerichts orientieren muss. Ausdrücklich nicht zu berücksichtigen sei demgegenüber »ein auf eine öffentliche Bekanntmachung gerichtetes Genugtuungsinteresse der Geschädigten«.⁶¹

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN fordern eine Streichung des § 14 VerSanG-E.

Es fehlt an der Notwendigkeit für eine derartige Vorschrift, da dem Informationsbedürfnis potenziell Verletzter bereits durch die im Einziehungsrecht verankerten strafprozessualen Mitteilungspflichten gem. §§ 111I und 459i StPO ausreichend Rechnung getragen wird. Zum anderen besteht insbesondere im Hinblick auf die Vorschrift des § 17 S. 2 VerSanG-E die Gefahr, dass Ermittlungsbehörden und Gerichte die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung, die faktisch zu einer erheblichen Belastung für den Verband führen kann, in der Praxis als »Drohmittel« gegenüber nicht kooperierenden Verbänden einsetzen werden.

⁵⁸ Vgl. Wimmer, Renate, »Unternehmensinterne Untersuchungen nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Jones Day – eine kritische Analyse, StV 2019, 704 ff.

⁵⁹ Wimmer, ebd., 705.

⁶⁰ RefE S. 57.

⁶¹ RefE S. 91.

Begründung:

a. Wertungswidersprüche

Betrachtet man die Einbettung des § 14 VerSanG-E in das Regelungsgefüge des VerSanG-E, so besteht bereits Anlass zu Zweifeln, ob es tatsächlich allein das proklamierte »Informationsbedürfnis der Verletzten« ist, welches hinter der gesetzlichen Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes steht. Es erscheint insoweit etwa nicht einsichtig, dass gem. § 18 S. 2 VerSanG-E eine öffentliche Bekanntmachung nach § 14 VerSanG-E immer dann »ausgeschlossen« sein soll, wenn das Gericht im Falle der Durchführung »verbandsinterner Untersuchungen« von der in § 17 VerSanG-E vorgesehenen Milderungsmöglichkeit Gebrauch macht – selbst dann, wenn es unter Umständen erst die interne Untersuchung war, die den Umstand zutage gefördert hat, dass es im konkreten Fall eine Vielzahl an Geschädigten gibt. Auch in der entsprechenden Begründung des Referentenentwurfs zu § 18 S. 2 VerSanG-E wird im Hinblick auf das ausnahmsweise Entfallen der Veröffentlichungsmöglichkeit ausdrücklich nicht auf etwaige Verletzteninteressen, sondern auf die Auswirkungen auf den Verband selbst abgestellt. Dort heißt es:⁶²

»Satz 2 schließt die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung im Falle der Milderung nach § 18 aus. Diese Folge für den Verband ist nicht angemessen, soweit der Verband durch eine umfassende verbandsinterne Untersuchung selbst zur Aufklärung der Tat beigetragen hat.«

Die Vorschrift des § 18 S. 2 VerSanG-E zeigt vielmehr, dass es sich bei § 14 VerSanG-E – jenseits des vom Gesetzgeber verfolgten Normzwecks – jedenfalls in seiner faktischen Wirkung auf den betroffenen Verband nicht lediglich um eine Nebenfolge, sondern um eine weitere Sanktionierung im Sinne eines »namings and shamings« handelt. Insoweit wird auch in der Gesetzesbegründung die öffentliche Bekanntmachung zwar als Nebenfolge bezeichnet, jedoch – neben den Aspekten »Höhe der Verbandsgeldsanktion« und »Weitere Sanktionen« – unter dem übergeordneten Gliederungspunkt »Erweiterung des Sanktionenspektrums« abgehandelt.⁶³ Es steht zu befürchten, dass Ermittlungsbehörden und Gerichte durchaus versucht sein könnten, dieses Instrument als Drohmittel gegen »nicht kooperierende« Verbände einzusetzen.

Gleiches gilt mit Blick auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung stets ausgeschlossen sein soll, sofern »die Sanktion durch Sanktionsbescheid festgesetzt« wurde.⁶⁴ Nimmt man den propagierten Gesetzeszweck, nämlich die Information der Verletzten, ernst, so sind die Verletzten gerade in den Fällen, in denen im rein »schriftlichen Verfahren« durch Sanktionsbescheid entschieden wurde, doch in besonderem Maße auf die Information angewiesen. Gerade in derartigen Fällen, in denen oftmals keine oder zumindest eine deutlich geringere Berichterstattung durch die Medien erfolgt, soll § 14 VerSanG-E jedoch nicht greifen.

b. Aktuelle Rechtslage trägt dem Informationsinteresse ausreichend Rechnung

Sieht man – ausgehend vom Wortlaut der Norm – deren Zweck ausschließlich in der »Information der durch die Verbandstat Geschädigten«, so ist zu konstatieren, dass diesem bereits durch vorhandene strafprozessuale Vorschriften Rechnung getragen wird. So sieht § 111l StPO im Falle des Vollzugs vorläufiger Sicherungsmaßnahmen (Beschlagnahme bzw. Vermögensarrest) sowie § 459i StPO im Falle einer rechtskräftigen Einziehungsanordnung *umfangreiche Mitteilungspflichten* gegenüber den hiervon betroffenen Personen vor. Diese werden darüber unterrichtet, gegen welchen Einziehungsadressaten eine (vorläufige bzw. rechtskräftige) Einziehungsmaßnahme angeordnet wurde und welche Verfahren zur Verfügung stehen, etwaige Verletztenansprüche geltend zu machen. § 111l Abs. 4 StPO sieht eine öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger vor, sofern aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen eine Bekanntmachung jedem einzelnen Verletzten gegenüber mit unangemessenem Aufwand verbunden wäre.

⁶² RefE S. 103

⁶³ Ref-E S.57

⁶⁴ Ref-E S. 91

Nach der Definition einer Verbandstat gem. § 2 Abs. 1 Nr.3 VerSanG-E wird, sofern eine Schädigung Dritter eingetreten ist, der Verband regelmäßig Einziehungsadressat gem. § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB sein. Durch die Mitteilungspflichten nach den Einziehungsvorschriften erfährt der Verletzte daher alle relevanten Informationen, die es ihm erlauben, über die Geltendmachung von Ansprüchen entscheiden zu können. Die in § 14 VerSanG-E vorgesehene bloße Mitteilung, »dass« eine Verbandssanktion verhängt worden ist, hat für den Verletzten demgegenüber keinen Mehrwert.

Ein Regelungsbedürfnis für die in § 14 VerSanG-E vorgesehene Regelung besteht daher nicht.

5. Erweiterung der bereits bestehenden Register anstelle der Schaffung eines neuen Registers

Der Referentenentwurf sieht die Schaffung eines neuen Verbandssanktionenregisters vor, in welches gem. § 54 Abs. 2 VerSanG-E zukünftig rechtskräftige Entscheidungen über die Verhängung von Verbandssanktionen sowie über die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG eingetragen werden sollen, sofern letztere mehr als 300 Euro beträgt.

Das neue Register soll – ebenso wie das bereits bestehende Bundeszentral- und GewerbeRegister – bei dem Bundesamt für Justiz geführt werden (§ 54 Abs. 1 VerSanG-E). Auch die Abläufe (Meldung an das Zentralregister, Auskünfte aus dem Zentralregister) sollen sich ausdrücklich an den für das Bundeszentral- und GewerbeRegister bereits bestehenden Regelungen orientieren.⁶⁵

Der Referentenentwurf geht allein im Zusammenhang mit der Einrichtung des Verbandssanktionenregisters von einem Erfüllungsaufwand (Personalbedarf sowie Sach- und Investitionsmittel) in Höhe von gesamt knapp 13,3 Millionen Euro sowie Kosten für den Registerbetrieb in Höhe von jährlich etwa 3,4 Millionen Euro aus.⁶⁶

Angesichts der Höhe der zu erwartenden Kosten sprechen sich die STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNGEN dafür aus, anstelle der Schaffung eines neues »Parallel-Registers« den Inhalt des bereits bestehenden Bundeszentral- und GewerbeRegister um eine Eintragung einer rechtskräftig verhängten Verbandssanktion i.S.d. § 8 VerSanG-E zu erweitern.

Eine derartige Änderung des Bundeszentralregistergesetzes beinhaltete bereits der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahre 2013 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden. Nach diesem Gesetzesentwurf sollte als zentrale Vorschrift des § 9 neu in das Bundeszentralregistergesetz eingefügt werden, der folgenden Inhalt haben sollte:⁶⁷

»§ 9

Verbandssanktionen

(1) Für Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind.

(2) Einzutragen sind Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung des Verbandes. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter des Verbandes eine juristische Person, so sind auch deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und die Anschrift des Sitzes oder Hauptniederlassung einzutragen. Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.«

⁶⁵ vgl. RefE S. 61.

⁶⁶ vgl. detaillierte Aufstellung des Erfüllungsaufwands, RefE S. 64-69.

⁶⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden (Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen von 2013), Landtag NRW, Information 16/127.

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Erweiterung eines bestehenden Registers verglichen mit der Neuschaffung eines Registers zu einer erheblichen Kosteneinsparung führen würde. Die in dem vorliegenden Referentenentwurf an verschiedenen Stellen aufgezeigte Parallelität des Bundeszentralregisters und des geplanten Verbandssanktionenregisters hinsichtlich Verfahrensweise (§ 56 VerSanG-E), Inhalt der Eintragungen (§ 55 VerSanG-E) sowie Umgang mit Auskunftersuchen (§§ 58 – 65 VerSanG-E) legt aber auch in sachlicher Hinsicht eine Regelung, wie sie in dem NRW-Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2013 vorgesehen war, nahe.

Soweit in der Begründung des Referentenentwurfs darauf verwiesen wird, ein eigenes Register würde »dem eigenständigen Charakter der Verbandssanktionen am ehesten« entsprechen⁶⁸, vermag dies nicht zu überzeugen. So sieht § 54 Abs. 2 VerSanG-E ausdrücklich vor, dass das vorgesehene Register nicht nur rechtskräftig verhängte »Verbandssanktionen« als eigenständige Sanktionsart, sondern daneben auch »rechtskräftige Entscheidungen über die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes« enthalten soll. Eine klare Unterscheidung zwischen Straftat, Ordnungswidrigkeit und Verbandssanktion wäre daher zukünftig auch durch das vorgesehene Verbandssanktionenregister nicht gewährleistet.

Dass die Integration der Verbandssanktionen in das bestehende Bundeszentralregister einzelne Änderungen des BZRG erforderlich macht, trifft zu, rechtfertigt aber insbesondere vor dem Hintergrund der damit verbundenen Kosten keine Einrichtung und Unterhaltung eines »Parallel-Registers«.

6. Konflikte mit den Einziehungsvorschriften

Anders als im Falle der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG soll die Verbandsgeldsanktion gem. § 8 Nr. 1 VerSanG-E zukünftig ausschließlich eine ahndende Reaktion auf die Begehung einer Verbandstat darstellen. Die Abschöpfung des aus dieser Straftat rechtswidrig erlangten Vermögens wiederum erfolgt gesondert nach den Einziehungsvorschriften der §§ 73 ff. StGB.

Um eine Doppelberücksichtigung zu verhindern fordern die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN, dass von dem »durchschnittlichen Jahresumsatz« gem. § 9 Abs. 2 VerSanG-E, der Grundlage für die Bemessung einer Verbandsgeldsanktion darstellt, das sich nach den Einziehungsvorschriften der §§ 73 ff. StGB bestimmende rechtswidrige Erlangte vorab in Abzug zu bringen ist.

Ist der Zweck eines Verbandes auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und beträgt dessen durchschnittlicher Jahresumsatz mehr 100 Millionen Euro, beträgt eine Verbandsgeldsanktion gem. § 9 Abs. 2 S. 1 VerSanG-E maximal 10 % des durchschnittlichen Konzernjahresumsatzes im Falle einer vorsätzlichen Verbandstat bzw. 5 % im Falle einer fahrlässigen Verbandstat. Als Referenzgröße für den »durchschnittlichen Jahresumsatz« sollen gem. § 9 Abs. 2 S. 2 VerSanG-E die letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen sein, was einer Verzerrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Sondereffekte nach oben oder unten entgegenwirken soll.⁶⁹

Eine »Herausrechnung« eines rechtswidrigen Umsatzanteils ist nach dem Referentenentwurf nicht vorgesehen, so dass auch der kausal durch die Verbandstat erzielte Umsatz als Bemessungsgrundlage für die Verbandsgeldsanktion herangezogen wird. Genau dieser Umsatzanteil wird dem Verband durch die (zwingenden) Einziehungsvorschriften der §§ 73 ff. StGB jedoch in jedem Fall entzogen, so dass es zu einer »doppelten« Abschöpfung kommt bzw. kommen kann.

Auch wenn die tatsächlich zu verhängende Verbandsgeldsanktion nicht den Höchstbetrag erreichen muss und wird, besteht das erhebliche Risiko, dass bei der Bemessung die tatsächlichen Verhältnisse verzerrt werden. Durch die aufgrund der Einziehungsregeln zwingende Gewinnabschöpfung, verbleiben einem Verband naturgemäß entsprechend verringerte Mittel, die zur Begleichung einer Verbandsgeldsanktion zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den Vorrang der Einziehung und damit auch die Berücksichtigung bei der Bemessung der Sanktion klarzustellen.

⁶⁸ Ref-E S. 126

⁶⁹ vgl. RefE S. 85.



III. Zusammenstellung der Normen, soweit in dieser Stellungnahme eine Änderung bzw. Ergänzung als erforderlich erachtet wurde

§ 1 VerSanG-E Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wegen Straftaten, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.

§ 1 VerSanG (neu) Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Sanktionierung von Verbänden **ab 50 Beschäftigten**, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist **und bei denen entweder der Jahresumsatz oder die Bilanzsumme mehr als 10 Millionen Euro betrug**, wegen Straftaten, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte. **Bei der Bemessung des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme des Verbandes i.S.d. Satzes 1 ist jeweils der durchschnittliche Jahresumsatz bzw. die durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung zugrunde zu legen.**

§ 3 VerSanG-E Verbandsverantwortlichkeit

(1) Gegen einen Verband wird eine Verbandsanktion verhängt, wenn jemand

1. (...)
2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes eine Verbandstat begangen hat, wenn Leitungspersonen des Verbandes die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.

(2) ...

(3) ...

§ 3 VerSanG-E (neu) Verbandsverantwortlichkeit

(1) Gegen einen Verband wird eine Verbandsanktion verhängt, wenn jemand

1. (...)
2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes eine Verbandstat begangen hat, wenn Leitungspersonen des Verbandes die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern **oder wesentlich erschweren** können.

(2) ...

(3) ...



§ 9 VerSanG-E

Höhe der Verbandsgeldsanktion

(1) ...

(2) Bei einem Verband mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als einhundert Millionen Euro beträgt die Verbandsgeldsanktion abweichend von Absatz 1

1. bei einer vorsätzlichen Verbandstat mindestens zehntausend Euro und höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes,
2. bei einer fahrlässigen Verbandstat mindestens fünftausend Euro und höchstens 5 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen Personen und Verbände der letzten drei Geschäftsjahre, die der Verurteilung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese Personen und Verbände mit dem Verband als wirtschaftliche Einheit operieren. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden. Der Umsatz von Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, bleibt unberücksichtigt.

§ 16 VerSanG-E

Verbandsinterne Untersuchungen

Verbandsinterne Untersuchungen können sowohl durch den Verband selbst als auch durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden.

§ 9 VerSanG-E (neu)

Höhe der Verbandsgeldsanktion

(1) ...

(2) Bei einem Verband mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als einhundert Millionen Euro beträgt die Verbandsgeldsanktion abweichend von Absatz 1

1. bei einer vorsätzlichen Verbandstat mindestens zehntausend Euro und höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes,
2. bei einer fahrlässigen Verbandstat mindestens fünftausend Euro und höchstens 5 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen Personen und Verbände der letzten drei Geschäftsjahre, die der Verurteilung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese Personen und Verbände mit dem Verband als wirtschaftliche Einheit operieren. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden. Der Umsatz von Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, bleibt unberücksichtigt. **Bei der Umsatzermittlung ist ein Ausspruch auf Einziehung des Wertersatzes in Abzug zu bringen; betrifft die Einziehung Verbandstaten mehrerer Jahre, so ist eine Mitteilung über die Anzahl der betroffenen Jahre vorzunehmen.**

§ 16 VerSanG-E (neu)

Verbandsinterne Untersuchungen **und verbandinterne Ermittlungen**

(1) Verbandsinterne Untersuchungen können sowohl durch den Verband selbst als auch durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden.

(2) Verbandsinterne Untersuchungen, die den Verfolgungsbehörden angezeigt werden und bei denen mit diesen vereinbart wurde, dass der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeitet (Verbandsinterne Ermittlungen), dürfen nicht durch Verteidiger des Verbandes oder eines Beschuldigten, dessen Verbandstat dem Sanktionsverfahren zugrunde liegt, durchgeführt werden.

§ 17 VerSanG-E

Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen

(1) Das Gericht soll die Verbandssanktion mildern, wenn

1. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat aufgeklärt werden konnte,
2. der beauftragte Dritte oder die für den beauftragten Dritten bei den verbandsinternen Untersuchungen handelnden Personen nicht Verteidiger des Verbandes oder eines Beschuldigten, dessen Verbandstat dem Sanktionsverfahren zugrunde liegt, sind,
3. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeiten,
4. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte den Verfolgungsbehörden nach Abschluss der verbandsinternen Untersuchung das Ergebnis der verbandsinternen Untersuchung einschließlich aller für die verbandsinterne Untersuchung wesentlichen Dokumente, auf denen dieses Ergebnis beruht, sowie des Abschlussberichts zur Verfügung stellen,
5. die verbandsinterne Untersuchung unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchgeführt wurde, insbesondere
 - a) Mitarbeiter vor ihrer Befragung darauf hingewiesen werden, dass ihre Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können,
 - b) Befragten das Recht eingeräumt wird, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats zu Befragungen hinzuzuziehen, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden und
 - c) Befragten das Recht eingeräumt wird, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden.

(2) Die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung nach den Grundsätzen des Absatzes 1 Nummer 5 ist gegenüber den Verfolgungsbehörden zu dokumentieren.

§ 17 VerSanG-E (neu)

Verfahrensgrundsätze bei verbandsinternen Untersuchungen

(1) Verbandsinterne Untersuchungen müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt werden.

(2) Verbandsinterne Ermittlungen sind darüber hinaus unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchzuführen, insbesondere müssen

1. Mitarbeiter vor ihrer Befragung darauf hingewiesen werden, dass ihre Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können,
2. Befragten das Recht eingeräumt werden, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats zu Befragungen hinzuzuziehen, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden und
3. Befragten das Recht eingeräumt werden, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden.

(3) Die Durchführung der verbandsinternen Ermittlung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 ist gegenüber den Verfolgungsbehörden zu dokumentieren.

(4) Der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte hat den Verfolgungsbehörden nach Abschluss der verbandsinternen Ermittlung das Ergebnis der verbandsinternen Ermittlung einschließlich aller für die verbandsinterne Ermittlung wesentlichen Dokumente, auf denen dieses Ergebnis beruht, sowie den Abschlussbericht zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere die Art und den Umfang der offenbaren Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung und das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Verband zu berücksichtigen. Eine Milderung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die Ergebnisse der verbandsinternen Untersuchung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 der Strafprozessordnung) offenbart.

§ 17a VerSanG-E (neu) **Unverwertbare Selbstbelastung**

(1) Soweit den Verfolgungsbehörden in einem Verbandssanktionenverfahren Tatsachen bekannt werden, die der Verband in Unkenntnis eines behördlichen Verdachts in Erfüllung gesetzlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Tatsachen gegen den Verband nicht für die Verfolgung einer Verbandstat verwendet werden.

(2) Soweit im Rahmen einer Auskunftserteilung im Sinne des Abs. 1 Beweismittel durch den Verband bzw. in seinem Auftrag durch zeugnisverweigerungsberechtigte Dritte hergestellt werden, unterliegen diese Beweismittel nicht der Beschlagnahme und dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.

(3) Aussagen, die ein Verbandsmitglied im Rahmen einer Befragung macht, bei der die Pflichten aus § 17 Abs. 2 nicht beachtet wurden, dürfen nur verwertet werden, wenn der Befragte der Verwertung zustimmt.

§ 18 VerSanG-E
Umfang der Milderung

Mildert das Gericht die Verbandsgeldsanktion nach § 17 Absatz 1, so reduziert sich das in § 9 Absatz 1 bis 3 jeweils vorgesehene Höchstmaß um die Hälfte und das vorgesehene Mindestmaß entfällt. Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes nach § 14 ist ausgeschlossen.

§ 18 VerSanG-E (neu)
Milderung bei Aufklärungshilfe

(1) Das Gericht hat die Verbandssanktion zu mildern, wenn der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat aufgeklärt werden konnte, der Aufklärungsbeitrag das Ergebnis verbandsinterner Ermittlungen ist und die Grundsätze gem. § 17 Abs. 2 bis 4 beachtet wurden.

(2) Mildert das Gericht die Verbandssanktion, so reduziert sich das in § 9 Absatz 1 bis 3 jeweils vorgesehene Höchstmaß um die Hälfte und das vorgesehene Mindestmaß entfällt.

(3) Eine Milderung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die Ergebnisse der verbandsinternen Ermittlung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 der Strafprozessordnung) offenbart.

§ 97 StPO Änderung (VerSanG-E):

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
»3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, die dem Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zu den in § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 3b Genannten zuzurechnen sind und auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt.«
b) (...)
c) (...)

§ 97 StPO Änderung (VerSanG-E neu):

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
»andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, die dem Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zu den in § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 3b Genannten zuzurechnen sind und auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt; **bei verbandsinternen Untersuchungen gem. § 16 Abs. 1 VerSanG-E sind sämtliche Ergebnisse und Erkenntnisse, die ein zur Zeugnisverweigerung Berechtigter schriftlich zusammenfasst oder sonst verkörpert, Gegenstand des Vertrauensverhältnisses im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechts.**«
b) (...)
c) (...)